

Modification du PAG „Wollefsmillen“ Wasserbillig

MÄERTERT-WAASSERBÉLEG



Commune
de MERTERT

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)

Auftraggeber

Administration communale de Mertert

1-3, Grand-Rue
L-6630 Wasserbillig
Tél. 74 00 16 – 1
www.mertert.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils
4, rue Albert Simon
L-5315 Contern
+352 26 39 0-1
Internet: www.luxplan.lu



Projektnummer	20212439-LP-ENV	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Christoph Sinnewe, Dipl. Geograph	Oktober 2023
Geprüft von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	Oktober 2023

"P:\LP-SC\2021\20212439-LP-ENV_SUP_ModifPAG_Wollefsmillen_Wasserbillig (Wickler)\C_Documents\C2_Docs_de_Luxplan"



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Avis des MECDD zur UEP (Art. 6.3 SUP-Gesetz)	5
3	Inhalt der geplanten Änderung des PAG	7
4	Detail- und Ergänzungsprüfung	17
4.1	Bestand	19
4.2	Nullvariante.....	19
4.3	Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“	19
4.4	Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“	23
4.5	Schutzgut „Boden“	37
4.6	Schutzgut Wasser.....	39
4.7	Schutzgut „Landschaft“	45
4.8	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“	52
5	Alternativen	55
6	Gesamtbewertung.....	55
	Anhang	57



Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Auszug aus dem gültigen PAG en vigueur – die Legende kann der Abbildung unten dem Gesamtplan im Anhang 2 entnommen werden (Zimplan s.a.r.l. 2018).	10
Abb.2: Auszug aus dem PAG-Projekt zur vorgesehenen PAG-Modifikation (provisoire) – Stand UEP, die Legende kann der Abbildung unten und dem Gesamtplan im Anhang entnommen werden (Zimplan s.a.r.l. 2022, siehe auch Anhang 2).	11
Abb. 3: Auszug aus der Partie graphique der Modifikation des PAG – Stand UEP, Legende zu Abb. 1 und 2 (Zimplan S.à r.l., Nov. 2022).	12
Abb. 4: Der gelbgekennzeichnete Bereich wird aus der Nutzung herausgenommen und steht für Rückbaumaßnahmen, Entsiegelungen usw. zur Verfügung – Findet Beachtung im PAG-Projekt der vorliegenden Modifikation des PAG (ProSolut 2020).....	14
Abb. 5: Vorgesehene Flächenreduzierung (orange umrandet) bezüglich der Aktivitäten der Firma Wickler Frères Exploitation, S.a. r.l - vgl. auch Darstellung in der UEP (Quelle: ACT 2017).	15
Abb. 6: Topografie und Infrastrukturen der Firma Wickler Frères S.à r.l. Orange „zone spéciale“ - Prüffläche: – neues Betriebsgelände, blau: frühere Parzellen Fa. Wickler, rot aktuelle Parzellen Fa. Wickler – vgl. auch Darstellung in der UEP (Quelle: Luxplan S.A., Mai 2019, ACT 2019)	16
Abb. 7: Topographische Karte – Ungefähre Lage des Plangebietes „Wollefsmillen“ (Quelle: ACT 2019).	17
Abb. 8: Orthofoto – Ungefähre Lage des Plangebietes „Wollefsmillen“ (Quelle: ACT 2022).	17
Abb. 9: TÜV-Rheinland – Auszug aus der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche – Bewertung der Ergebnisse (19.12.2019).....	21
Abb. 10: TÜV-Rheinland – Auszug aus der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche – Zusammenfassung, nachgelieferte Ergänzungen und Änderungen wurden im TÜV-Gutachten in blau dargestellt. (19.12.2019)	22
Abb. 11: Orthofoto mit Hinweis zu geschützten Biotopen im Bereich des Betriebsgeländes (ACT 2022)	24
Abb. 12: PAG-Projekt mit Ausweisung der VERD im Bereich der vorhandenen Biotopstrukturen (Zimplan 2022)	24
Abb. 13: Emailverkehr zwischen der ANF und dem SUP-Büro (Luxplan S.A.) hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens des Uhus im Bereich der Prüffläche „Wollefsmillen“ vom 16.12.2021.....	26
Abb. 14: Nachweis eines Uhu-Brutvorkommens durch die COL (roter Punkt) (01/2022), Ergänzung der räumlichen Lage des Prüffläche „Wollefsmillen“ (rote Ellipse - Eintrag Luxplan S.A. 08/2023) (Quelle: ACT 2019).....	27
Abb. 15: Vorschlag zur Abgrenzung der ZSU „non-aedificandi“ durch ProChirop vor und entlang des Stolleneingangs. (ProChirop 03/2022) (Quelle: ACT 2019).....	30



Abb. 16: Kompromissvorschlag zur Erweiterung der der ZSU „non aedificandi“ über die angrenzenden Felswände hinaus, vgl. Anhang 6 (Zimplan S.A. 10/2021) (Quelle: ACT 2022). 31

Abb. 17: Ungefähre Abgrenzung der geplanten Modifikation des PAG (violett), ZSU „NA“ (rot) und nicht mehr benötigte Anteile des Betriebsgeländes (grün) in Relation zur Lage des Natura 2000-Gebietes LU0001034..... 33

Abb. 18: Stickstoffdeposition durch nasse und trockene Deposition für die aktuelle Kaminhöhe 10 m (links) und eine Kaminhöhe von 29 m (rechts) (TÜV-Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 19.12.2019, vgl. Anhang 4)..... 34

Abb. 19: Säuredeposition durch nasse und trockene Deposition für die aktuelle Kaminhöhe von 10 m bei einem SO₂-Emissionswert von 250 mg/m³ (links) und bei einem SO₂-Emissionswert von 15 mg/m³ (rechts); (TÜV-Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 19.12.2019, vgl. Anhang 4) 35

Abb. 20: Säuredeposition durch nasse und trockene Deposition für die aktuelle Kaminhöhe für eine Kaminhöhe von 29 m (links) und für 34 m (unten rechts), beides mit einem SO₂-Emissionswert von 15 mg/m³; (TÜV-Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 19.12.2019, vgl. Anhang 4)..... 35

Abb. 21: Auszug aus dem Extrait du Cadaste des sites potentiellement pollués, vgl. Anhang 7(Rapport CASIPO, Abruf 30.08.2023). 38

Abb. 22: Entwässerungsplanung – Bestand oben, Planung unten. Größere Darstellung und Legende finden sich im Anhang 12 (Luxplan S.A. 05/2019)..... 40

Abb. 23: Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 05/2019), Bereich obere Zufahrt – Ergänzung der Hauptwirkungspunkte (hellblaue Pfeile) durch ProSolut S.A. im Rahmen der Begehung am 12.04.2023, vgl. obenstehende Kurzbewertung. 41

Abb. 24: Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 05/2019), Bereich neuer Trafo südlich des Sernigerbaachs – Ergänzung der Hauptwirkungspunkte (hellblaue Pfeile) durch ProSolut S.A. im Rahmen der Begehung am 12.04.2023, vgl. obenstehende Kurzbewertung. 42

Abb. 25: Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 05/2019), Bereich östlich Zufahrt nördlich des Sernigerbaachs – Ergänzung der Hauptwirkungspunkte (hellblaue Pfeile) durch ProSolut S.A. im Rahmen der Begehung am 12.04.2023, vgl. obenstehende Kurzbewertung. 42

Abb. 26: ZSU „Cours d’eau“ im PAG-Projekt (Zimplan 2022) 43

Abb. 27: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse – Ausschnitt: Bereiche die durch den Schornstein visuell beeinflusst werden, vgl. Anhang 10 (Luxplan S.A. 02/2022)..... 47

Abb. 28: Sichtbarkeitsanalyse – Bereiche die durch den Schornstein visuell beeinflusst werden - gelb. Ergänzung der Ortslage Langsur und des oberhalb gelegenen Steinbruchs *Mesenich*, vgl. Anhang 11 (Luxplan S.A. 10/2022)..... 48

Abb. 29: 3D-Modellierung der Sichtbeziehung vom Schornstein aus in die nähere und weitere Umgebung – rote Bereiche, Ansichten in Richtung der Ortslage von Wasserbillig – oben links. (Quelle: Luxplan S.A. 12/2021)..... 49



Abb. 30: 3D-Modellierung der Sichtbeziehung vom Schornstein nach Norden und Westen, inkl. der randlich betroffenen Bereiche von Langsur entlang der Sauer – rote Einfärbung (Quelle: Luxplan S.A. 12/2021). 50

Abb. 31: Urkatasterplan mit Einträgen der INRA zu der ungefähren Lage der „Wollefsmillen“ (grün) und dem Verbindungslauf zum Mühlteich (blauer Balken) (zur Verfügung gestellt von der INRA 01/2022). 53

Abb. 32: Verschneidung der ungefähren Lage der ehemaligen „Wollefsmillen“ (hellgrüne Fläche) mit dem Betriebsplan und Eintrag eines Sicherheitsbereiches (türkis), in dem das Vorkommen archäologischer Strukturen wahrscheinlich ist. (Luxplan S.A. 05/2019, Ergänzung INRA-Daten durch ProSolut S.A. 01/2022). 54

Abb. 33: Detaildarstellung - Verschneidung der ungefähren Lage der alten Mühle „Wollefsmillen“ (grüne Fläche) mit dem Betriebsplan und Eintrag eines Sicherheitsbereiches (türkis), in dem das Vorkommen archäologischer Strukturen wahrscheinlich ist. (Luxplan S.A. 05/2019, Ergänzung INRA-Daten durch ProSolut S.A. 01/2022). 54

Quellen

- **Altlasten:** Cadastre des Anciennes décharges et sites contaminés, CASIPO, Administration de l'Environnement.
- **Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général (2013):** Département de l'environnement, Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI).
- **Topografische Karten (2022):** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg.
- **Kultur- und Sachgüter:** Centre national de la recherche archéologique (INRA 2023), Liste des immeubles et objets bénéficiant d'une protection nationale (SSMN, Stand 08.01.2015)
- **ProChriop (2022):** Zweite Fledermauskundliche Stellungnahme zur Punktuellen Änderung des PAG im Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Wickler in eine „Zone spéciale“
- **Zilmplán s.á r.l. (2022):** Modification PAG « Wollefsmillen », situation existante et projetée, November 2022.



Abkürzungen

Art.	Artikel
DEP	Detail- und Ergänzungsprüfung (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Flora Fauna Habitat Richtlinie (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (Art.12) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
MDDI	Ministère de Développement durable et des Infrastructures (Nachhaltigkeitsministerium)
MECDD	Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement Durable (Umweltministerium)
MIV	(Motorisierter Individualverkehr) (Transports individuels motorisés)
LSchG	Luxemburgisches Naturschutzgesetz
PAG	Plan d'Aménagement Général (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
RGD	Règlement grand-ducal (Großherzogliche Verordnung)
Screening	1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch Vorprüfung genannt)
SUP	Strategische Umweltprüfung (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
UB	Umweltbericht (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)
ZSU	Zone de Servitude urbanisation (CE – cour d'eau; NA – nonaedicandi)
INRA	Institut national de recherches archéologiques



Grundlegende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen, entsprechende Inhalte z. B. auf <http://www.legilux.public.lu/> schneller zu finden.

Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

Loi du 19 décembre 2008 relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

Loi du 13 septembre 2011 modifiant la loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

Loi du 30 juillet 2013 concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

Loi modifiée du 18 Juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 déterminant la valeur monétaire des éco-points.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), (auch genannt FFH-Direktive)

Décision du Gouvernement en Conseil du 11 mai 2007 relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)



1 Einleitung

Die Verantwortlichen der Gemeinde Mertert planen ihren *Plan d'Aménagement Général* (PAG) in der Ortschaft Wasserbillig punktuell zu ändern. Nordöstlich der Ortlage Wasserbilligs, in einem kleinen Seitental der *Sauer* entlang des *Sernigerbaachs* im Flurbereich „Wollefsmillen“ befindet sich südlich des C.R. 141B das Betriebsgelände der Firma *Wickler Frères Exploitation S.à r.L.*. Es ist im aktuell gültigen PAG als „*zone agricole*“ sowie „*zone forestière*“ (*zone verte*) ausgewiesen und soll im Rahmen einer PAG-Änderung in eine „*zone spéciale*“ umklassiert werden.

Die vorgesehene Änderung geschieht gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2011 *portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*. Das Gesetz vom 22. Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die punktuelle Änderung des PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Die Gemeinde Mertert beauftragte das Büro Zilmpfan s.à r.l. mit der Ausarbeitung der punktuellen Änderung des PAG. Das Büro Luxplan S.A. wurde mit der Erstellung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), in der bereits erstellten ersten Phase (Umwelterheblichkeitsprüfung, UEP) sowie der vorliegenden zweiten Phase, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) durch die Gemeindeverwaltung Mertert beauftragt.

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 "SUP - Prozedurale Rahmenbedingungen" in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden.

Die erste Phase der SUP – die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) – wurde am 23. März 2021 vom Studienbüro Luxplan S.A. im Namen der Gemeinde Mertert beim MECDD mit der Bitte um Stellungnahme (Art. 6.3 SUP-Gesetz) eingereicht. Der Avis mit der Referenznummer 98713 erreichte die Gemeinde im September 2021 (datiert mit 27. September 2021).

Im Avis 6.3 wird seitens des MECDD die Auffassung vertreten, dass die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP unabdinglich ist. Des Weiteren wird erwähnt, den Fokus auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Wasser“, „Boden“ und „Landschaft“ zu legen. Im folgenden Kapitel „Avis des MECDD zur UEP (Art.6.3 SUP-Gesetz)“ sind die Anmerkungen des Umweltministeriums nochmals detaillierter aufgeführt.

Dementsprechend stellt das vorliegende Dokument die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung – die Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) – zur geplanten Modifikation des PAG „Wollefsmillen“ dar.

Im Leitfaden zur SUP (2013; sowie der nicht offiziell publizierten Version von 2016) wurden neun Umweltziele angegeben, die bei der Durchführung der SUP einen übergeordneten Bewertungsrahmen für Gesamt-Luxemburg darstellen und dementsprechend bei Planungen im Großherzogtum generell Beachtung finden sollen. Diese Ziele wurden zwischenzeitlich überarbeitet und basieren nun u. a. auf dem *Plan National pour un Développement Durable 3* (2019), dem *Plan national intégré en matière d'énergie et de climat* (2020, Projet 2023), dem *Plan national concernant*



la protection de la nature 3 (2023) sowie weiteren nationalen Programmen und Gesetzen. Die Umweltziele stellen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) die Bewertungsgrundlage möglicher Umweltauswirkungen und Planungsalternativen auf die Schutzgüter dar. Insgesamt wurden 10 Leitziele definiert, die sich auf der Basis der sich stetig weiterentwickelnden nationalen Strategien ebenfalls fortlaufend aktualisieren.

Leitziel 01: Dem Leitbild des Klimaschutzes entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 (*im Vergleich zum Basisjahr 2005) und das Ziel der „Netto-null-Emissionen“ bis spätestens 2050 möglich werden. Ebenfalls soll bis zum Jahr 2030 der nationale Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttoendenergienachfrage auf 25 %¹ erhöht und der Endenergieverbrauch dank gesteigerter Energieeffizienz um 40 % bis 44 %² (*im Vergleich zum Basisjahr 2007) reduziert werden.

(Quelle: PNDD 3, 2020 (S.57); PNEC „2021-2030“, 2020 (S. 35 ff.))

Leitziel 02: Im Rahmen der Raumentwicklung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene gilt es die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft an die Auswirkungen und Veränderungen durch den Klimawandel zu stärken und zu fördern.

(Quelle: Klimaadaptationsplan 2018-2023, 2018)

Leitziel 03: Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen gilt es bis 2050 den gesunden und widerstandsfähigen Zustand der Böden und Bodenökosysteme durch Schutzmaßnahmen, eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellungsprozesse zu erreichen. Ferner ist der nationale Flächenverbrauch bis spätestens 2035 auf 0,25 ha/Tag zu stabilisieren und bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren/senken. Darüber hinaus gilt es im Rahmen der Raumplanung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu vermeiden, dass große Mengen Erdaushub entsorgt werden müssen und somit die begrenzten Kapazitäten von Bauschuttdeponien langfristig nachhaltig bewirtschaftet werden können.

(Quelle: EU-Bodenstrategie für 2030, 2021 (S.3); Projet PDAT2023, 2022 (S.45); europäischer Null-Schadstoff-Aktionsplan, 2021; *Loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets*, 2012)

Leitziel 04: Der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten „Wasserökosystems“ ist eine wichtige Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung. Entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie soll sowohl der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer hergestellt als auch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der noch laufenden Überarbeitung des PNEC ein Anteil an erneuerbaren Energien von 35-37 % an der Bruttoendenergienachfrage bis 2030 angestrebt wird. (Projet PNEC, 2023)

² Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der noch laufenden Überarbeitung des PNEC der Anteil eingesparter Endenergie dank gesteigerter Energieeffizienz auf 44% angesetzt wird. (Projet PNEC, 2023)



Grundwassers gewährleistet werden (Verbesserungsgebot). Generell soll eine Verschlechterung der aquatischen Ökosysteme vermieden werden (Verschlechterungsverbot) und Schadstoffeinträge in die Gewässer gesenkt werden.

(Quelle: Wasserbewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 3 „2021-2027“, 2021; PNDD 3, 2020)

Leitziel 05: Zum Schutz der Biodiversität sind die Sicherung und Stärkung eines zusammenhängenden und funktionellen Netzwerks aus Schutzgebieten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen bis 2030 mindestens 30 % der Landesfläche geschützt (Schutzstatus „Natura 2000“ und/oder „Naturschutzgebiete von nationalem Interesse“) und mittels Managementplänen nachhaltig bewirtschaftet werden. Darüber hinaus gilt es mindestens 1/3 der zu schützenden Fläche als „Naturschutzgebiet von nationalem Interesse“ einer strengen Schutzstellung zu unterstellen.

(Quelle: PNPN 3 „2023-2030“, 2023)

Leitziel 06: Die Wiederherstellungsprozesse der nationalen Biodiversität sind bis 2030 sicherzustellen, mit dem Ziel alle Ökosysteme in Luxemburg bis 2050 wiederherzustellen, widerstandsfähig zu machen und angemessen zu schützen. Des Weiteren gilt es die weitere Verschlechterung aller geschützten Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2026 zu verhindern. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass bis 2030 mindestens 30 % der geschützten Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem ungünstigen Zustand befinden, in einen günstigen Zustand gelangen oder aber einen starken positiven Trend aufweisen.

(Quelle: PNPN 3 „2023-2030“, 2023; EU-Biodiversitätsstrategie 2030, 2020)

Leitziel 07: Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung der Lebensqualität ist vordergründig das Überschreiten der lokalen Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern. Bis 2030 (*im Vergleich zum Basisjahr 2005) soll eine langfristige Verbesserung der Luftqualität durch eine Verminderung der Emissionen an SO₂ (-50 %), NO_x (-83 %), COVNM (-42 %), NH₃ (-22 %) und PM_{2,5} (-40 %) erfolgen.

(Quelle: *RGD concernant la qualité de l'air ambiant et un air pur pour l'Europe*, 2011; *RGD concernant la réduction des émissions nationales de certains polluants atmosphériques*, 2018; PNDD 3, 2019; *plan qualité de l'air*, 2021; *programme national de lutte contre la pollution atmosphérique*, 2021; Modu2 2018)

Leitziel 08: Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Lärmemissionen in der Gesamtbilanz zu reduzieren unter Berücksichtigung der Zielwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV). Dabei gilt es bestehende „Hot spots“ der Lärmbelastung zu beseitigen, zu verringern respektive die Entstehung neuer „Hot spots“ zu vermeiden.



(Quelle: *plans d'action contre le bruit*, 2021; PNDD 3, 2020; BImSchV, 1990)

Leitziel 09: Die Reduktion verkehrsbedingter Gesundheits- und Umweltbelastungen ist durch den Ausbau einer nachhaltigen Mobilität zu fördern. Bis 2035 soll der Modal-Split zwischen öffentlichem Personenverkehr (ÖV), motorisiertem Individualverkehr (MIV) und nicht-motorisiertem Individualverkehr (NMIV) auf 22/53/25 verbessert werden.

(Quelle: PNM „2035“, 2022 (S.36); Modu 2.0, 2018 (S. 8); PNDD 3, 2019; *projet PDAT*, 2023 (S.36))

Leitziel 10: Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung der Landschaft sowie des kulturellen, architektonischen und archäologischen Erbens in ihrem räumlichen Zusammenhang zu sichern. Der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter sowie eine weitere Fragmentierung der Landschaft sind zu vermeiden.

(Quelle: PNDD 3, 2020; *Convention pour la sauvegarde du patrimoine architectural de l'Europe*, 1985; *European Landscape Convention*, 2004)



2 Avis des MECDD zur UEP (Art. 6.3 SUP-Gesetz)

Das Umweltministerium fordert die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP, in der sich auf die in der UEP kritisch bewerteten Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Landschaft“ und zusätzlich auch auf das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ fokussiert werden sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der UEP keine Angaben zur Definition des geplanten Sondergebietes und auch keine Definition der Dienstbarkeit der Zone „non aedificandi“ gemäß der Formulierung im PAG-Projekt enthalten sind. Diese sind beizufügen.

Der Bezug des Entwicklungspotentials des Standortes sollte ebenfalls stärker herausgestellt werden, wobei diesbezüglich durch die Planungsbeschreibung und Zielbestimmung (entspricht der Bestandssituation sowie dem Erweiterungs- bzw. künftigen Entwicklungsziel der Etablierung des Asphalt-Kaltrecycling) des Standortes (vgl. Stellungnahme von ProSolut S.A. in der UEP) hinreichende Aussagen zur künftigen Nutzung und Entwicklungszielen gegeben sind, vgl. UEP, S. 5 und 6.

Bezüglich des Schutzgutes „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ weist das MECDD auf die ggf. notwendige nähere Darlegung von Aussagen aus dem TÜV-Bericht zu Lärm/Emissionen und u. U. Geruch hin. Weiterhin sollte genauer spezifiziert werden, welche Nutzungen und Umweltwechselwirkungen, abweichend von der Commodo-Genehmigung gemäß der Definition der *zone speciale* zulässig sind und welche künftig geplant sind. Gegebenenfalls sollten andere Maßnahmen genannt werden, die auf anderen Planungsebenen eingriffsmindernde Maßnahmen vorsehen können.

Hinsichtlich des angrenzenden FFH-Schutzgebietes sollten Maßnahmen aufgelistet werden, die potentielle Belastungssituationen bzw. -grenzen (vor allem Emissionen) mindern oder kompensieren.

Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ – Fledermäuse:

- über den Schutz des Eingangs zu den angrenzenden Stollensystemen hinaus (innerhalb des Natura2000-Gebiets gelegen), sind weitere Aussagen zur fledermauskundlichen Bedeutung der Felswände im Umfeld des Stolleneingangs aufzuzeigen,
- zur besseren Verdeutlichung der lokalräumlichen Fledermaussituation im Umfeld des Stollensystems im alten Steinbruch ist eine weitere, tiefergehende Studie durch einen Fledermausexperten zu erstellen,
- im Zusammenhang mit der potentiellen Fledermausproblematik, werden zusätzliche Aussagen zur Beleuchtungssituation (Beleuchtungskonzept) gefordert.

Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ – Vögel, insbesondere Uhu:

- es sollen in der DEP Aussagen getroffen werden, ob durch die Umklassierung unter Umständen negative Impakte auf ein ggf. vorhandenes Uhu-Brutvorkommen gegeben sind.

Schutzgut „Boden“:

- es sollen Aussagen hinsichtlich potentieller Gefahren auf das Schutzgut Boden formuliert werden.

Schutzgut „Wasser“:

- es werden detailliertere Aussagen zu der Starkregengefahr im Tal des Sernigerbaach gefordert; diese hinsichtlich möglicher Impakte von außen auf den Betriebsstandort, aber auch für die talabwärtsgelegenen Flächen und Nutzungsstrukturen,
- für den Sernigerbaach sollte für Bereiche entlang des Betriebsstandortes der Firma Wickler ein Renaturierungskonzept vorgelegt werden, um eine hindernisfreie Durchgängigkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig sollte eine ZSU „*Cour d'eau*“ für den Bach vorgesehen werden, um ihn künftig vor negativen Einflüssen/Veränderungen in unmittelbarer Gewässernähe zu schützen. Darüber hinaus ist die ZSU genau zu definieren, damit die zulässigen Nutzungen und potentiellen Infrastrukturen bestimmt sind, um künftige, negative Einflüsse ausschließen zu können. Diese Formulierungen sollten auch die bestehenden Gebäude und deren bestehende sowie künftigen Nutzungen umfassen,
- im Zusammenhang mit der Starkregenproblematik und den Renaturierungsplanungen ist ein Konzept zur Regenwasserentsorgung für den Betriebsstandort vorzulegen.

Schutzgut „Landschaft“:

- es wird eine Bewertung des Projektvorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft gefordert; es soll eine, auf einem genehmigten Planstand (Commodo-Genehmigung für einen neuen Schornstein) basierte Analyse potentieller Blickbeziehungen zu den Betriebsanlagen, vor allem zu dem neuen und höheren Schornstein vorgenommen werden. Ggfs. sollten Möglichkeiten zur Minderung formuliert werden. Durch die Nähe zu Deutschland (Gemeinde Langsur jenseits der Sauer) sind auch etwaige, grenzüberschreitende Auswirkungen darzulegen.

Der gesamte Avis 6.3 ist zur Ansicht im Anhang 1 enthalten.



3 Inhalt der geplanten Änderung des PAG

Die punktuelle Änderung des PAG hat zum Ziel, das Betriebsgelände der Firma *Wickler Frères Exploitation S.àr.L.*, in den Bauperimeter aufzunehmen und als *Zone spéciale – Wollefsmillen* einzugliedern (siehe Abb.1 und Plan im Anhang 2). Die Planfläche liegt gemäß den Darstellungen des derzeit gültigen PAG in der *Zone verte* – überwiegend in der *Zone agricole* und umfasst randlich kleine Teilflächen der *Zone forêstiere*. Neben dem graphischen Teil des PAG wird auch der schriftliche Teil angepasst werden. Dafür wird der Art. 13 der *Partie écrite* zur *Zone spéciale – Wollefsmillen* entsprechend der vorgesehenen Nutzung der Erweiterungsflächen ergänzt. Da Teile des ursprünglichen Betriebsgeländes für den weiteren Betrieb der Anlage nicht mehr benötigt werden, erfolgt eine Reduktion des Betriebsgeländes und damit örtlich eine Ausklassierung von kleineren Teilbereichen, wie beispielsweise am südlichen Rand entlang des Sernigerbaachs oder aber auch in Richtung des Übungsgeländes der Feuerwehr (INFS Site Wasserbillig, ehemals RAGTAL asbl).

Darüber hinaus wird eine ZSU zum Schutz der Höhlen (und deren Eingang), die als Quartier für Fledermäuse dienen, formuliert. Die ZSU wird auch Teile der angrenzenden Felswände, die als Bestandteil des Gesamthabitats angesehen werden, umfassen, vgl. die untenstehende Detailprüfung.

Nachfolgend findet sich die Motivation aus der *partie écrite* der Modifikation des PAG (Stand 10.05.2019); eine unter Umständen erforderliche Anpassung soll im Rahmen der weiteren Prozedur erfolgen, u. a. nach den Entscheidungen der Gemeinde Mertert und dem später vorliegenden Avis 7.2 des MECDD zur SUP, Phase 2 (DEP).

„Motivation“

Die Gemeinde Mertert verfügt über einen PAG, der auf Basis des geänderten Planungsgesetzes (loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain – régime 2017) am 23.08.2019 vom Innenministerium (Referenznr.: 28C/013/2018) und am 20.11.2019 vom Umweltministerium (Referenznr.: 803689) genehmigt wurde.

Die vorliegende Modifikation des PAG betrifft einen Bereich nördlich der Ortschaft Wasserbillig. Die 2,31 ha große Fläche zieht sich von Osten schlauchartig entlang des CR141 nach Westen. Die Autobahn A1 quert als hohe Brückenkonstruktion den Standort, so dass die Flächen westlich und östlich der Autobahn als ein Ganzes wahrgenommen werden können und die Autobahn somit keine Barriere bildet. Der gesamte Bereich gilt als wichtiger Wirtschaftsstandort der Gemeinde Mertert mit einer langen Historie, die auf das Jahr 1760 zurückgeht. Zu Beginn wurde die Fläche zum Abbau von Dolomit genutzt, der Vorort in Kalköfen gebrannt wurde. Über die Jahre bauten die jeweiligen Besitzer den Standort nach den eigenen Bedürfnissen aus (Kalköfen, Öhlmühlen, Gleisanschluss, ...). Zurzeit wird der Bereich östlich der Autobahn als Lagerfläche und Standort einer Asphaltmischanlage, inkl. Bitumenlager und Brecher-/Siebanlage genutzt.



Seit Dezember 2005 wird der Bereich westlich der Autobahn teilweise als regionales Übungsgelände und Ausbildungsstandort für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr genutzt (INFS Site Wasserbillig, ehemals RAGTAL asbl). Zurzeit liegt der gesamte Standort (westlich und östlich der Autobahn) in der Grünzone („zone verte“) und unterliegt somit der Zuständigkeit des Umweltministeriums.

Ziel der vorliegenden PAG-Änderung ist die Bestandsregulierung der ansässigen Nutzungen, vor allem mit dem Hintergrund eines Ausbaus und einer Umstrukturierung der jetzigen Nutzungen östlich und teilweise westlich der Autobahn. Die Asphaltmischanlage soll auch zukünftig in Betrieb bleiben und durch eine Anlage für das Kaltrecycling von Straßenaufbruchsmaterialien und ggf. auch von weiteren mineralischen Stoffen (wie z.B. aus dem Rückbau von Gebäuden) ergänzt werden.

Im Rahmen der PAG-Änderung sollen die Flächen, die als Standort für die Asphaltmischanlage, die Anlage für das Kaltrecycling sowie alle zusätzlich benötigten Nutzungen (Verwaltungsgebäude, Lagerflächen, ...) einklassiert und als „zone spéciale – Wollefsmillen“ ausgewiesen werden. Das Übungsgelände INFS Site Wasserbillig wird weiterhin in der „zone verte“ bleiben, da es sich um eine allgemeinnützige Aktivität (*activité d'utilité publique*) handelt, die gemäß dem Naturschutzgesetz in der „zone verte“ zulässig ist. Die Änderung betrifft somit den grafischen und den schriftlichen Teil des PAG der Gemeinde Mertztal.

Zusätzlich und parallel zur PAG-Änderung wird auch eine punktuelle Änderung laut Artikel 30bis des geänderten Gemeindeplanungs- und -entwicklungsgesetzes vom 19. Juli 2004 des grafischen und schriftlichen Teils des *plan d'aménagement particulier – „quartier existant“* (PAP-QE) vorgenommen. Diese Änderung wird in einem separaten Dokument behandelt.

Nach Art. 8 des modifizierten Gemeindeentwicklungs- und -planungsgesetzes vom 19. Juli 2004³ kann ein PAG geändert werden. Verfahren und Inhalte müssen sich nach den Vorschriften des am 3. März 2017 in Kraft getretenen modifizierten großherzoglichen Reglements richten.

Das bedeutet, dass die „Etude Préparatoire“ lediglich bezogen auf die spezifisch sachrelevanten Bereiche, die einen direkten Einfluss auf die Änderung haben, zu erstellen ist⁴.

Der ursprünglich erforderliche „rapport de présentation“ wurde durch ein Datenblatt, das sogenannte „Fiche de présentation“⁵ ersetzt.“

³ Zuletzt modifiziert durch das Gesetz vom 3. März 2017

⁴ Art. 1 du règlement grand-ducal du 8 mars 2017 concernant le contenu de l'étude préparatoire d'un plan d'aménagement général d'une commune

⁵ Ausarbeitung gemäß Règlement grand-ducal du 8 mars 2017 concernant le contenu de la fiche de présentation du plan d'aménagement général d'une commune



Zur Verdeutlichung wird im Folgenden die Definition der „Zone spéciale - Wollefsmillen“ aus der *Partie écrite* dargestellt:

Art. 13bis La zone spéciale « Wollefsmillen » [SPEC – Wollefsmillen]

La zone spéciale « Wollefsmillen » est réservée aux établissements industriels et aux activités de production et de transformation d'enrobés bitumeux et autres substances minérales issues de la démolition de constructions existantes.

Y est admissible toute construction en lien direct avec la destination de la zone. Le stockage de matériaux n'est autorisé que complémentairement à l'activité principale.

Y sont également admis des logements de service à l'usage du personnel dont la présence permanente est nécessaire pour assurer la direction ou la surveillance des activités présentes dans la zone. Ces logements sont à intégrer dans le corps même des constructions.

Neben der Definition der Einklassierungsflächen der „Zone spéciale – Wollefsmillen“ soll nach Forderung des MECDD die Definition der ZSU „zone non aedificandi“ an dieser Stelle deutlich hervorgehoben werden sollen. Je nach Abstimmung der Gemeindeverantwortlichen (auf Basis der Zustimmung des Eigentümers der Fa. Wickler), kann es erforderlich werden, die Definition der ZSU um eine Größenangabe hinsichtlich des Schutzes der angrenzenden Felswände zu ergänzen. Eine solche Anpassung wird seitens der SUP-Bewertung empfohlen, vgl. Detail- und Ergänzungsprüfung, s.u.

Als zusätzliche Erläuterung wurde die Definition der ZSU „Cour d'eau“ aus der *partie écrite* beigefügt:

▲ **Chapitre 4 Zones superposées**

Art. 26 Zones de servitude «urbanisation»

i) Servitude « urbanisation » - type « non-aedificandi » [NA]

La zone de servitude « urbanisation » de type « non-aedificandi » doit rester libre de tout type de construction, d'aménagement ou de dépôt de matériaux. Les remblais et déblais de terrain sont interdits.

f) Servitude « urbanisation » - type « cours d'eau » [CE]

Les zones de servitude « urbanisation » de type « cours d'eau » visent à protéger et à renaturaliser le cours d'eau existant et ses abords. Un corridor intérieur comprenant les premiers 5 mètres de largeur à partir de la crête de la berge en vue de protéger et/ou de mettre en valeur le cours d'eau. Toute construction, toute modification du terrain naturel ainsi que tout changement de l'état naturel y sont prohibés, à l'exception des aménagement et travaux d'utilité publique.





Abb.1: Auszug aus dem gültigen PAG en vigueur – die Legende kann der Abbildung unten dem Gesamtplan im Anhang 2 entnommen werden (Zimplan s.a.r.l. 2018).





Abb.2: Auszug aus dem PAG-Projekt zur vorgesehenen PAG-Modifikation (provisoire), die Legende kann der Abbildung unten und dem Gesamtplan im Anhang entnommen werden (Zilplan s.a.r.l. 2022, siehe auch Anhang 2).



Légende du plan d'aménagement général

Délimitation de la zone verte

Délimitation de la modification

Zones urbanisées ou destinées à être urbanisées:

SPEC Zone spéciale

Zone verte:

AGR Zone agricole

FOR Zone forestière

VERDI Zone de verdure

Zones superposées:

Zone de servitude "urbanisation"

NA Servitude de type "non-aedificandi" 1

CE Servitude de type "cours d'eau"

Zone de servitude "couloirs et espaces réservés"

Couloir pour projets de mobilité douce

Zone de bruit (LNGT, 55 dB)

Zones ou espaces définis en exécution de dispositions spécifiques relatives:

à l'aménagement du territoire

PSP Plan directeur sectoriel "paysages"

à la protection de la nature et des ressources naturelles (NATURA-2000)

à la gestion de l'eau

Fond de plan (PCN 08.01.2018):

Limite communale

Parcellaire

Bâtiment existant

Bâtiment ajouté (Photo aérienne ACT 2018)

Abb. 3: Auszug aus der Partie graphique der Modifikation des PAG – Stand UEP, Legende zu Abb. 1 und 2 (Zilmplans S.à r.l., Nov. 2022).



Beschreibung des Planvorhabens

Bei der Planfläche handelt es sich um das Betriebsgelände der Firma *Wickler Frères Exploitation S.àr.L.*, welches mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten und Eigentümern schon seit mehreren Jahrzehnten existiert. Die Planzone liegt nordwestlich der Ortslage Wasserbillig am Talgrund des Sernigerbaachs, südlich des C.R. 141 B. Von diesem aus erfolgt auch die Erschließung mittels zweier Zu- bzw. Ausfahrten. Die Planfläche liegt gemäß den Darstellungen des derzeit gültigen PAG in der *Zone verte* – überwiegend in der *Zone agricole* und umfasst randlich kleine Teilflächen der *Zone forèstiere*, vgl. Abb. 1. Das Betriebsgelände erstreckt sich relativ schmal im Talgrund von Nordosten nach Südwesten bis unter der Autobahnbrücke der A1 hindurch. Das Gelände besteht aus einer Vielzahl unterschiedlich gestalteter und genutzter Teilflächen, von Zufahrten, Stellflächen, Produktionsanlagen, Verwaltungs- und Personalgebäude, Werkstätten, Lagerflächen sowie -silos u.v.m., siehe Abb. 6.

Um den PAG des seit vielen Jahrzehnten gewerblich genutzten Standortes (seit 1760 Kalköfen, Kalkwerke, Dolomitsteinwerke, seit 1982 Fa. Wickler) den realen Nutzungsverhältnissen anzupassen, ist eine Umklassierung des PAG erforderlich. Auf dem Standort soll auch in Zukunft weiterhin eine Asphaltmischanlage betrieben werden. Zur Herstellung von Asphaltgranulat aus Ausbausphal wird ebenfalls weiterhin eine Brecher-/Siebanlage betrieben. Zukünftig könnte das Aufbereitungsspektrum um eine Anlage zur Herstellung von Asphalt im Kalt-Recycling-Verfahren sowie die Aufbereitung von Inertmassen aus dem Bausektor erweitert bzw. ersetzt werden. Die geplante Recyclingtechnik wird in einem erheblichen Umfang verschiedene Umweltauswirkungen reduzieren (vgl. „Aktivitäten der Fa. Wickler am Standort Wasserbillig: Recycling von Straßenaufbruchsmaterial“, Zusammenstellung durch ProSolut S.A, April, 2019). Wesentliche Teile der Betriebsabläufe sowie aktuelle Anpassungen am Betriebsgelände werden analog zur UEP hier erneut zusammengefasst:

- Annahme, Zwischenlagerung und mechanische Aufbereitung (mittels einer mobilen Brecher-Siebanlage) von Straßenausbaustoffen
- Herstellung von Asphalt basierend auf Neumineralgemischen, Asphaltgranulat, Bitumen, Füller, Zusatzstoffen (z. B. Zellulose) inklusive der Lagerung der oben genannten Stoffe
- Lagerung von Braunkohlenstaub, Heizöl EL zum Betrieb der Asphaltmischanlage und zu diversen Heizzwecken
- Betrieb von diversen Fahrzeugen, einer Werkstatt, einer Eigenbedarfstankstelle, eines Waschplatzes sowie eines Labors für innerbetriebliche Zwecke
- Anpassungen im Rahmen der neuen C/I-Genehmigung: Wesentliches Element - Erhöhung des Kamins von 10 m auf 29 m
- Überarbeitung der Oberflächenwassererfassung mit Feststoffabscheider, vgl. Anhang 12
- Aufgabe der Lagerboxen im Eingangsbereich entlang des Sernigerbaachs
- Arbeitszeiten an Produktionstagen, wobei bei Bedarf auch Sonn- und Feiertage dazugehören:
 - a. Asphaltmischanlage: 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - b. Brecher-/Siebanlage: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr



- Die Anlage ist für die Betriebsabläufe und aus Sicherheitsaspekten für die dunklen Tageszeiten bereits beleuchtet und wird es weiterhin sein, vgl. Aussagen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, u.a. Beleuchtungskonzept.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass nach der Stellungnahme des MECDD im Avis 6.3 eine erweiterte Aussage zum Entwicklungspotentials und zur Zielbestimmung des Standortes formuliert werden soll.

Durch die Planungsbeschreibung und Zielbestimmung (entspricht der Bestandssituation sowie dem Erweiterungs- bzw. künftigen Entwicklungsziel der Etablierung des Asphalt-Kaltrecycling) des Standortes (vgl. zusammenfassende Stellungnahme von ProSolut in der UEP) sind hinreichende Aussagen zur künftigen Nutzung und den Entwicklungszielen gegeben, vgl. UEP S. 5 und 6.

Dennoch wurde nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung Mertert (Herrn Romain Koster) durch den Projektmanager der Firma Wickler, ProSolut S.A., erneut eine Besprechung mit der Firma Wickler durchgeführt (Datum von vgl. Email 15.02.23), um gegebenenfalls weitere Zieländerungen für Zukunft zu definieren. Es kam zu dem Ergebnis, dass die derzeit gegebene Standorts- und Produktionssituation auf absehbare Zeiträume in ihrer Struktur beibehalten werden sollen, wobei, wie bereits mehrfach aufgeführt, der Standort um eine Asphalt-Kaltrecyclinganlage erweitert werden soll. Des Weiteren sollen „Inertmassen“ aufgearbeitet werden. Diesbezüglich sollte zur Fixierung des Nutzungsumfanges eine abgestimmte Definition in den PAG verbindlich aufgenommen werden.

Des Weiteren werden die Aktivitätsbereiche des Betriebsgeländes verringert (z. B. Reduktion der Baustofflagerung im Eingangsbereiche, vgl. Abb. 4) und parallel dazu, am Nordrand der südwestlichen Erstreckung des Plangebietes wird über einen längeren Abschnitt der Abstand zum angrenzenden FFH-Schutzgebiet vergrößert werden, vgl. Abb. 5 und 6. Der genannte nördlich angrenzende Teil des Betriebsgeländes wird veräußert, verbleibt somit in der „zone verte“ und ist daher kein Bestandteil der vorliegenden Planung mehr, vgl. Abb. 5 und 6. Nach aktuellem Stand werden diese Teilflächen an den CGDIS (Centre Grand-Ducal d'Incendie et de Secours) übertragen.

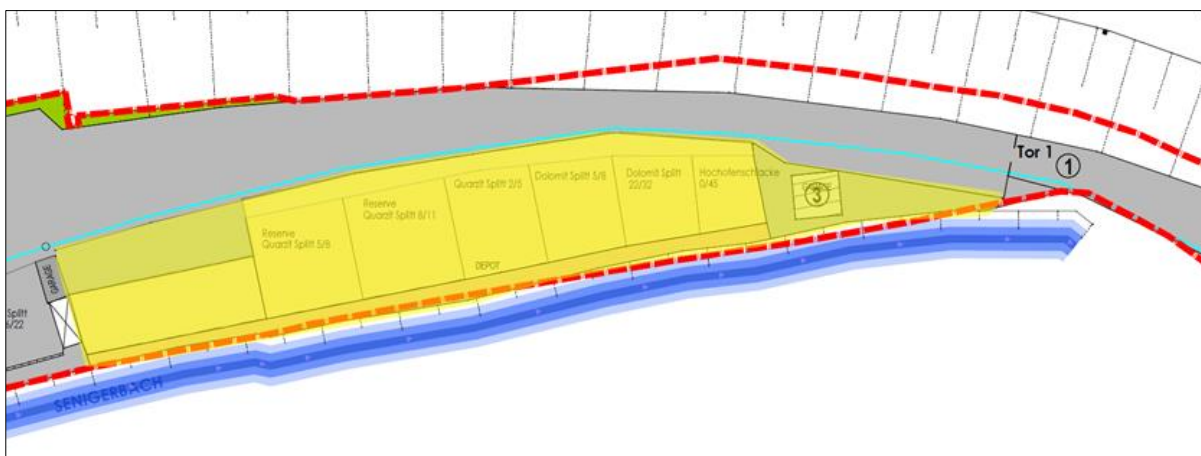


Abb. 4: Der gelbgekennzeichnete Bereich wird aus der Nutzung herausgenommen und steht für Rückbaumaßnahmen, Entsiegelungen usw. zur Verfügung – Findet Beachtung im PAG-Projekt der vorliegenden Modifikation des PAG (ProSolut 2020).

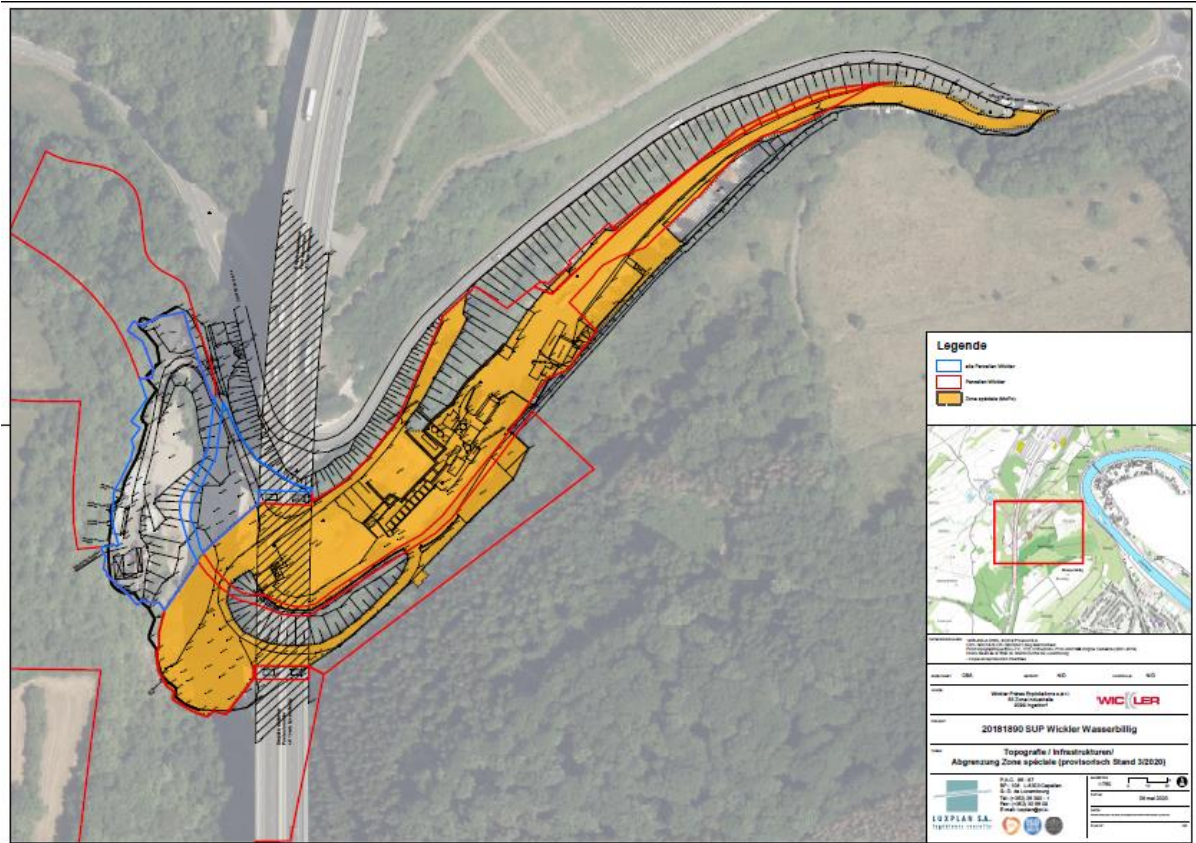


Abb. 6: Topografie und Infrastrukturen der Firma Wickler Frères S.à r.l. Orange „zone spéciale“ -Prüfläche: – neues Betriebsgelände, blau: frühere Parzellen Fa. Wickler, rot aktuelle Parzellen Fa. Wickler – vgl. auch Darstellung in der UEP (Quelle: Luxplan S.A., Mai 2019, ACT 2019)



4 Detail- und Ergänzungsprüfung



Abb. 7: Topographische Karte – Ungefähre Lage des Plangebietes „Wollefsmillen“ (Quelle: ACT 2019).



Abb. 8: Orthofoto – Ungefähre Lage des Plangebietes „Wollefsmillen“ (Quelle: ACT 2022).



Bürogebäude, Zufahrt, Lagerflächen und Mischeranlage, Autobahnbrücke (Luxplan S.A., 2019)



Teil der Mischeranlage (Luxplan S.A., 2019)



Sernigerbaach, befestigter Abschnitt, im Westen des Plangebietes (Luxplan S.A., 2019)



Geräumte Vorflächen zum Stolleneingang mit Einflugöffnung für Fledermäuse (ProSolut S.A., 04/2023)



Felswand mit Stolleneingang, globale Ansicht (Luxplan S.A., 2019)



Geräumtes Vorfeld des Stolleneingangs bzw. der Einflugöffnung für Fledermäuse (ProSolut S.A., 04/2023)



4.1 Bestand

Die Planzone liegt nordwestlich der Ortslage Wasserbillig am Talgrund des *Sernigerbaachs*, südlich des C.R. 141 B. Von diesem aus erfolgt auch die Erschließung mittels zweier Zu- bzw. Ausfahrten. Das Betriebsgelände erstreckt sich relativ schmal im Talgrund von Nordosten nach Südwesten bis unter der Autobahnbrücke der A1 hindurch. Das Gelände besteht aus einer Vielzahl unterschiedlich gestalteter und genutzter Teilflächen, von Zufahrten, Stellflächen, Produktionsanlagen, Verwaltungs- und Personalgebäude, Werkstätten, Lagerflächen sowie -silos u.v.m. Die Bestandsbeschreibung entspricht weiterhin im Wesentlichen den Beschreibungen in der UEP und der oben bereits aufgeführten Planbeschreibung, wobei dort, in der Zielbeschreibung die künftige Erweiterung des Kaltrecycling-Verfahrens ergänzt ist. Ansonsten sind keine Änderungen an der Betriebsstruktur des Bestandes vorgesehen. Die geplanten Flächen der Betriebsverkleinerung sind kein Bestandteil mehr des Betriebsgeländes und den folgenden Betrachtungen oder Bewertungen.

4.2 Nullvariante

Bei einer Nichteinklassierung in den PAG verbleibt der Betrieb der Firma Wickler Bestandteil der *Zone verte* und würde den Betriebszwecken entsprechend weiter produzieren. Der Betrieb der Anlage, einschließlich der Erweiterung mit einer Kaltrecycling-Anlage wird auf Basis der bestehenden Genehmigungen weiterhin angestrebt werden.

4.3 Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“

Im Avis 6.3 zur UEP wird seitens des MECDD gefordert, noch einmal auf das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ und hierbei speziell auf die potentiellen Belastungssituationen einzugehen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Schadstoff- und Geruchsbelastung durch die Asphaltanlage. Hier sollte vor allem grenzüberschreitend auf die benachbarte Ortschaft Langsur auf der deutschen Sauerseite eingegangen werden.

Lärm: Die Aussagen hinsichtlich der Lärmsituation sind in der UEP bereits ausreichend formuliert worden. Zusätzliche, wesentliche informationssteigernde Aussagen/Informationen lassen sich aus dem vorliegenden TÜV-Gutachten nicht ableiten. Folgende Aussagen wurde in der UEP getroffen: Im Rahmen der Erneuerung der Commodo-Genehmigung wurde u. a. ein Lärmgutachten durch den TÜV Rheinland (2019) erstellt. Der Geräuschimmissionspegel am Tag hat einen Maximalwert von 40 db (A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Langsur, Deutschland). Durch die topografisch bedingte Abschirmung (enger, tiefer Talraum) liegt dieser in Wasserbillig bei 19 db (A). Lauteste Nachtstunde (05.00 – 06.00 Uhr): Langsur: 36 db (A) und 17 db (A) in Wasserbillig. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass diese Stunde in den zulässigen Übergangszeiten (morgens, abends) liegt; in den eigentlichen Nachtstunden erfolgt keine Produktion. Zusammenfassend ist anzuführen, dass die Nachtwerte insgesamt 9 db (A) unterhalb den Immissionsrichtwerten gemäß



TA-Lärm für Dorf-, Kern- oder Mischgebiete liegen, vgl. Anhang 3. Die Erheblichkeitsschwelle ist somit nicht überschritten.

Luftschadstoffe/Gerüche: Diese Aspekte wurden durch den TÜV Rheinland (2019) ebenfalls untersucht und im neu aufgestellten Commodo-Genehmigungsantrag bearbeitet und bereitgestellt; Details können dort entnommen werden.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Ergebnisse und Empfehlungen, liegen die potentiellen Immissionen auf das Schutzgut Mensch in Wasserbillig unter der Erheblichkeitsschwelle.

Für die Ortslage von Langsur hingegen, lassen sich die Immissionen bei Einhaltung der formulierten Maßnahmen bis an die Erheblichkeitsschwelle senken und liegen teilweise nur minimal darüber. Die wesentliche Maßnahme zu Reduktion der Immissionswerte stellt insbesondere für die Ortslage Langsur die Kaminerhöhung auf 29 m dar. Aufgrund der komplexen Daten- und Ergebnislage wurden nachfolgend, in den beiden Abb. 9 und 10, die Bewertung der Ergebnisse und die Zusammenfassung hervorgehoben.

Als allgemeine Maßnahmen zur Emissionsminderung wurde im TÜV-Gutachten die Entstaubung der Erhitzer durch eine Filteranlage gelistet.

Zum anderen wurde aufgeführt, dass das Betriebsgelände, insbesondere die Bereiche der Fahrwege für LKW und Radlader regelmäßig gereinigt werden, um die die Staubfracht auf dem Straßenbelag gering zu halten.

Zur Minimierung der generellen Staubentstehung sind die wichtigsten Fahrbereiche und Zufahrten befestigt.

Bei sehr ungünstigen, trockenen Witterungsbedingung werden die Transportwege und die staubenden Güter bei Bedarf vor den Umschlagvorgängen berieselt.

Als weiteren Schutz vor Deflation sind abwehende Schüttgüter in Boxen mit 3-seitiger Umwandung gelagert. Einzelne Boxen sind zusätzlich mit einer Überdachung vor abwehenden oder abspülenden Effekten geschützt.

In der Summe können Impakte auf das Schutzgut stark minimiert werden und damit unterhalb bzw. an der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Um diese Minimierung zu erreichen, ist die Erhöhung des Kamins von 10 m auf 29 m Höhe die wichtigste technische Maßnahme. Eine potentielle weitere Erhöhung des Kamins würde darüber hinaus jedoch keine wesentlichen, zusätzlich positiven Effekte bedingen. Daher wird die Höhe auf 29 m begrenzt. Diese Begrenzung wirkt sich des Weiteren auch positiv auf das Schutzgut „Landschaft“ aus, s.u.



6.8.6 Bewertung der Ergebnisse

Es wurde nicht der reale Zustand, sondern die maximale Belastung bei Ausschöpfung aller Emissionsgrenzwerte betrachtet. Demnach bedeutet eine Überschreitung lediglich, dass diese im Betrieb der Anlage nicht auszuschließen ist. Ist ein Schwellenwert auch unter Berücksichtigung realer Emissionskonzentrationen überschritten, so ist diese Überschreitung zu erwarten.

Für beide Varianten (Kaminhöhe 10 m und Kaminhöhe 29 m) sind im Bereich des Maximums an der Betriebsgrenze Überschreitungen der Immissionswerte für Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5}, Gesamtstaubdeposition und Quecksilberdeposition nicht auszuschließen. Im Bereich des Maximums werden bei einer Kaminhöhe von 10 m und Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte für fast alle Komponenten Irrelevanzwerte überschritten. Bei einer Kaminhöhe von 29 m und mit einem SO₂-Emissionswert von 15 mg/m³ ist nur noch der Irrelevanzwert der NO_x-Belastung (Vegetation) überschritten.

Die Kaminhöhe hat keinen Einfluss auf die Staubimmissionen, da die Emissionsmassenströme der diffusen Quellen (Fahrbewegungen etc.) sehr deutlich höher sind als die Emissionen des Kamins. Auf der anderen Seite sind die Motor-Emissionen des Fahrverkehrs an Stickoxiden, Staub und NH₃ um 4-6 Größenordnungen niedriger als die des Kamins.

An allen Immissionsorten ist für beide Kaminhöhen die Irrelevanzschwelle für alle Stoffe außer Quecksilber (Deposition, also partikelförmiges Hg) unterschritten. Der Emissionswert für Hg ist nach der uns vorliegenden Messung zu ca. 30% ausgeschöpft, so dass auch in der Realität relevante Quecksilberdepositionen vorhanden sein dürften. Der Quecksilbereintrag ist allerdings stark abhängig von industriellen Aktivitäten und daher regional sehr unterschiedlich, so dass ohne weitere Untersuchungen der Vorbelastung eine Beurteilung der Gesamtbelastung kaum möglich sein dürfte. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes liegt die Hintergrundbelastung der Quecksilberdeposition in Deutschland etwa bei 0,1 µg/(m²d), so dass bei Abwesenheit weitere Quellen für Hg eine Überschreitung des Grenzwertes durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erwarten ist. Die Quecksilberkonzentration in der Luft (Hg gasförmig) ist hingegen nicht problematisch.

Die Geruchsbelastung liegt für den Ist-Zustand (Kamin 10 m) im Maximum auf dem Richtwert von 0,10. Die Irrelevanzschwelle von 0,02 ist in Langsur an allen Immissionsorten für beide Varianten der Kaminhöhe überschritten. Die Irrelevanzschwelle für Geruch ist an keinem der Immissionsorte in Wasserbillig überschritten. Bei einer Kaminhöhe von 29 m liegt die Geruchsstundenhäufigkeit im Maximum in Wohngebieten bei 0,05. An den Immissionsorten in Langsur wird der Irrelevanzwert leicht überschritten, an den Immissionsorten in Wasserbillig nicht.

Abb. 9: TÜV-Rheinland – Auszug aus der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche – Bewertung der Ergebnisse (19.12.2019)

Zusammenfassung

Für die vorhandene Asphaltmischanlage der Wickler Frères Exploitations s.à r.l. soll geprüft werden, ob oder unter welchen Maßnahmen ein Betrieb der Anlage in der besonderen Situation (FFH-Gebiete in der Nachbarschaft, Geruchsbelastung im deutschen Ort Langsur) ohne schädliche Umwelteinwirkungen möglich ist.

Dazu wird eine Variante mit einem sehr kurzen Kamin (10 m, Istzustand) und die Option auf Kaminerrhöhung auf den durch die *Instruction ministérielle* vom 7. Aug. 2014 [1] vorgegebenen Wert verglichen. Es wird nicht die reale, sondern die maximale mögliche Belastung unter Ausschöpfung der Grenzwerte dargestellt.

Für beide Varianten (Kaminhöhe 10 m und Kaminhöhe 29 m) sind an allen **Immissionsorten** für beide Kaminhöhen die Irrelevanzschwellen für alle Stoffe außer Quecksilber (Deposition, also partikelförmiges Hg) unterschritten. Der Emissionswert für Hg ist nach der uns vorliegenden Messung zu ca. 30% ausgeschöpft, so dass auch in der Realität relevante Quecksilberdepositionen vorhanden sein dürften. Die Vorbelastung der Quecksilberdeposition ist allerdings stark abhängig von industriellen Aktivitäten und daher regional sehr unterschiedlich, so dass ohne weitere Untersuchungen der Vorbelastung eine Beurteilung der Gesamtbelastung kaum möglich sein dürfte. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes liegt die Hintergrundbelastung der Quecksilberdeposition etwa bei $0,1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\text{d})$, so dass bei Abwesenheit weiterer Quellen für Hg eine Überschreitung des Grenzwertes durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erwarten ist. Die Quecksilberkonzentration in der Luft (Hg gasförmig) ist hingegen nicht problematisch.

Im **Bereich des Maximums** an der Betriebsgrenze sind Überschreitungen der Immissionswerte für Feinstaub PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$, Gesamtstaubdeposition und Quecksilberdeposition nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich hier um Flächen, an denen sich keine Menschen dauerhaft aufhalten. Im **Bereich des Maximums** werden bei einer Kaminhöhe von 10 m und Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte für fast alle Komponenten Irrelevanzwerte überschritten. Bei einer Kaminhöhe von 29 m ist nur noch der Irrelevanzwert der SO_2 - und der NO_x -Belastung (Vegetation) überschritten.

Die Geruchsbelastung erreicht im Maximum in Langsur für den 10m-Kamin genau den Richtwert von 0,10. Die Irrelevanzschwelle von 0,02 ist in Langsur an allen Immissionsorten für beide Varianten der Kaminhöhe überschritten. Im Falle des höheren Kamins wird ein Maximalwert von 0,05 im Bereich der Wohnbebauung erreicht, an den Immissionsorten kommt es zu leichten Überschreitungen der Irrelevanz. Die Irrelevanzschwelle für Geruch ist an keinem der Immissionsorte in Wasserbillig überschritten.

Im Bereich mit einem Stickstoffeintrag von mehr als $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, der das erforderliche Beurteilungsgebiet definiert, liegt in beiden Varianten der Kaminhöhe kein FFH-Gebiet.

Im Bereich mit einem Säureeintrag von mehr als $30 \text{ eq}(\text{N+S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegen in beiden Fällen keine säureempfindlichen FFH-Gebiete.

Ein kleines Areal im FFH-Gebiet *Carrière de dolomie*, im nächsten Umfeld des Brechers, wird mit leicht höheren Stickstoff- und Säureeinträgen beaufschlagt, allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen empfindlichen Bereich.

Abb. 10: TÜV-Rheinland – Auszug aus der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche – Zusammenfassung, nachgelieferte Ergänzungen und Änderungen wurden im TÜV-Gutachten in blau dargestellt. (19.12.2019)

4.4 Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

In der UEP wurde das Schutzgut bereits betrachtet. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung von ProChirop hinsichtlich der lokalen Fledermausfauna wurde mit eingebunden. Ebenso wurde ein FFH-Screening in Bezug auf potentielle Impakte auf die umliegenden Schutzgebiete mitgeliefert.

Insgesamt wurde in der ersten Phase der SUP nicht davon ausgegangen, dass erhebliche Impakte auf das Schutzgut entstehen, wenn gewisse Minderungsmaßnahmen im Rahmen der PAG-Modifikation bzw. der späteren Weiternutzung des Betriebsgeländes umgesetzt werden.

Demgegenüber wird im Avis 6.3 des MECDD eine erneute Bewertung des Schutzgutes im Rahmen der zweiten Phase der SUP gefordert. Zum einen soll eine erweiterte faunistische Studie zur Fledermausfauna umgesetzt werden, die daraufhin durch die Gemeinde Mertztal beauftragt und von ProChirop (03/2022) erstellt wurde, vgl. Anhang 5. Des Weiteren wurde gefordert, dass auf weitere Arten eingegangen wird, so z.B. den Uhu, da die ANF laut Aussagen im Avis 6.3 hier eine Präsenz vermutet.

Hinsichtlich des FFH-Screenings wurde keine zweite Phase im Sinne des Art.32 NatSchG gefordert. Es wurde jedoch darum gebeten das Screening vor dem Hintergrund der geplanten Minderungsmaßnahmen erneut zu bewerten.

Entsprechend den Forderungen und Aussagen im Avis 6.3 sollen im Folgenden die einschlägigen Artikel nach dem NatSchG erneut aufgegriffen werden.

Geschützte Biotope (Art. 17 NatSchG)

Bei Artikel 17 des Naturschutzgesetzes handelt es sich um die Kompensationsregelung für einen Eingriff in Natur und Landschaft. So müssen sowohl geschützte Biotope als auch regelmäßig genutzte Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse und ungünstigem Erhaltungszustand im Falle der Inanspruchnahme kompensiert werden. Als Biotope nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes von 2018 werden solche Biotope definiert, die aufgrund ihrer natürlichen Ausgestaltung, Form und Erscheinung einen gesteigerten ökologischen Wert besitzen. Als Beispiele hierfür können unter anderem große Baumreihen, Feldheckenstrukturen, Streuobstbestände oder Magerrasen genannt werden.

Wie in der UEP bereits dargelegt, finden sich in der Biotopkartierung des nationalen Biotopkatasters keine geschützten Biotope nach Art. 17 NatSchG innerhalb des Betriebsgeländes. Im Südwesten und Norden der Betriebsanlagen erfüllen jedoch zwei größere Gehölzkomplexe die Kriterien, sodass diese als geschützte Biotope nach Art. 17 NatSchG einzustufen sind. Im PAG-Projekt der Modifikation werden beide Strukturen als „zone der verdure“ ausgewiesen, sodass ihr Erhalt gesichert ist, vgl. Gegenüberstellung *PAG en vigueur* und *PAG projet* in den Abb. 1 und 2.





Abb. 11: Orthofoto mit Hinweis zu geschützten Biotopen im Bereich des Betriebsgeländes (ACT 2022)

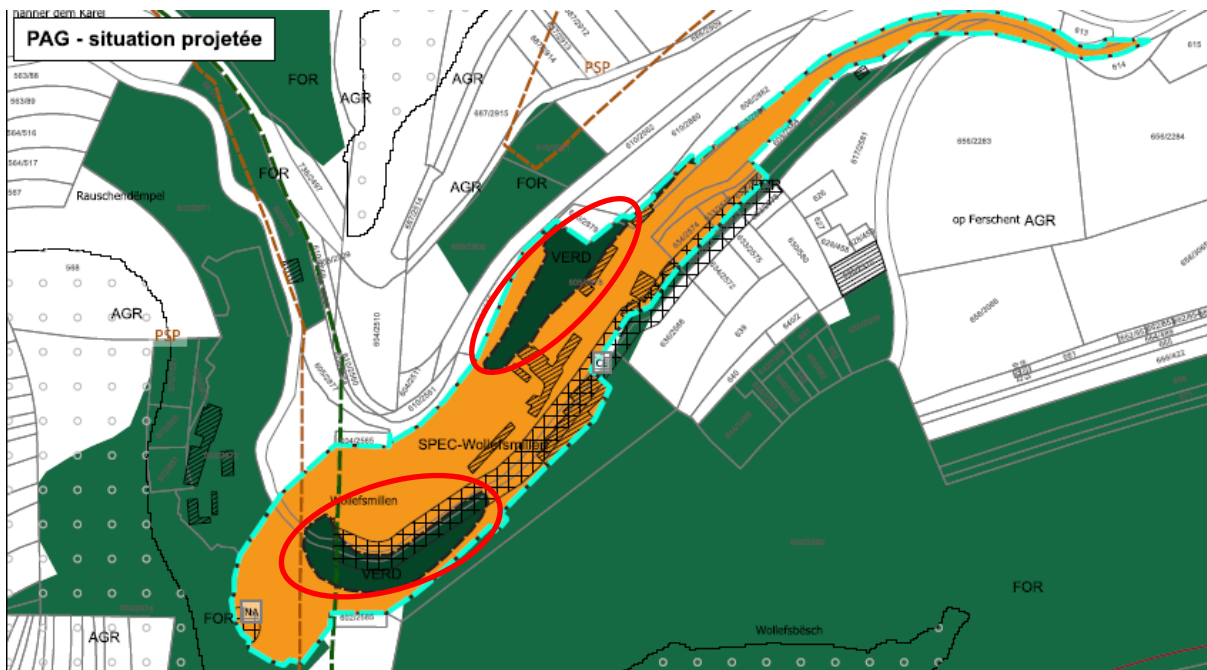


Abb. 12: PAG-Projekt mit Ausweisungen der Zone de VERDURE im Bereich der vorhandenen Biotopstrukturen (Zimplan 2022)

Aussagen zu einer überschlägigen Ökobilanzierung finden sich in der UEP in Kap. 4.



Habitats von Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 17 NatSchG)

Zusätzlich zu den geschützten Biotopen, können auch Lebensräume unter die Bestimmungen des Artikel 17 fallen und somit ausgleichspflichtig werden. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmtes Biotop oder eine bestimmte Landschaftsstruktur ein regelmäßig genutztes Habitat einer Art von gemeinschaftlichem Interesse und ungünstigem Erhaltungszustand darstellt⁶. So muss eine Fläche, die beispielsweise vorwiegend von mesophilem Grünland geprägt ist (nicht geschützt), die aber von entsprechenden Arten regelmäßig als Jagdhabitat genutzt wird, als ein Habitat von geschützten Arten und somit als Artikel 17-Fläche angesehen werden. Wird sie in Anspruch genommen besteht eine Genehmigungs- und Ausgleichspflicht im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Fledermäuse

Westlich der Autobahnbrücke befinden sich der Stolleneingang sowie die angrenzenden Felswände zu dem landesweit bekannten Fledermausquartier innerhalb des FFH-Schutzgebietes LU0001034 – „*Carrière de Dolomie*“. Bislang ist ein Vorkommen von 17 Fledermausarten in den Stollen des ehemaligen Bergwerkes bekannt, vgl. ProChiro (03/2021). Die Stollen selbst stellen hierbei das (Winter-) Quartier dar, während die angrenzenden Felswände als essentielle Habitats mit Nahrungs- und Schwärmfunktion für Arten von gemeinschaftlichem Interesse und ungünstigem Erhaltungszustand einzustufen sind (vgl. auch untenstehendes Kapitel „Besonderer Artenschutz“ – Art. 21 NatSchG.). Die Felswände an sich können dementsprechend im Sinne des Art.17 NatSchG als regelmäßig genutztes Habitat angesehen werden.

Aufgrund der Nähe der benachbarten Stollen mit Fledermausbesatz ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die Fledermäuse in den produktionslosen Nachtstunden auch zwischen den Anlagenteilen des Betriebsgeländes umherfliegen und jagen, wobei die wesentlich besser geeigneten Jagdhabitats außerhalb der stark überbauten Prüffläche liegen. Das Betriebsgeländes ist aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden intensiven, stark technischen Nutzung mit einem deutlich erhöhten Störpotential versehen und bietet den Tieren aufgrund der vorherrschenden Nutzungsstrukturen keine bevorzugten Lebensräume.

Avifauna

Für die Avifauna kann gleichfalls argumentiert werden, dass das Betriebsgeländes aufgrund des enorm hohen Störungsdrucks für die Avifauna kein regelmäßig genutztes Habitatbestandteil darstellt. Die innerhalb des Geländes liegenden Grünstrukturen, die ggfs. als Brutstandorte störungsresistenter Arten dienen können, bleiben durch die VERD-Ausweisung als Teile der Grünzone erhalten und sind daher langfristig geschützt.

Eine Identifikation nach Art. 17 NatSchG im Gesamtbereich der geplanten Modifikation des PAG wird dementsprechend als nicht erforderlich angesehen.

⁶ *Règlement grand-ducal du 1^{er} août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.*

Besonderer Artenschutz (Art. 21 NatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes gemäß Art. 21 NatSchG ist zu überprüfen, ob durch die Planumsetzung Auswirkungen auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten sind. Inhaltlich basiert dieser Ansatz auf der Prüfung von potentiellen Impakten auf Arten der Anhänge 4 und 5 des NatSchG 2018 sowie auf Vögel des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/CE). Ziel des besonderen Artenschutzes ist es, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf entsprechend betroffene Arten weitestgehend vermieden werden und in anderen, unvermeidbaren Fällen Maßnahmen ergriffen werden, die eine möglicherweise, erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten verhindern. Wie die Maßnahmen zum Schutz der Arten im Einzelnen aussehen oder welche Kriterien sie zu erfüllen haben, ist im jeweiligen Einzelfall zu definieren.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna ist durch die Umklassierung generell mit keinem Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten zu rechnen, die CEF-Maßnahmen erfordern könnten.

Allerdings wurde im Avis 6.3 zur UEP durch das MECDD gefordert, zu prüfen, ob sich im Bereich des ehemaligen Steinbruchs ein Brutrevier des Uhus (*Bubo bubo*) befindet, da seitens der ANF ein solches Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnte, vgl. Emailverkehr in der nachfolgenden Abb. 13.

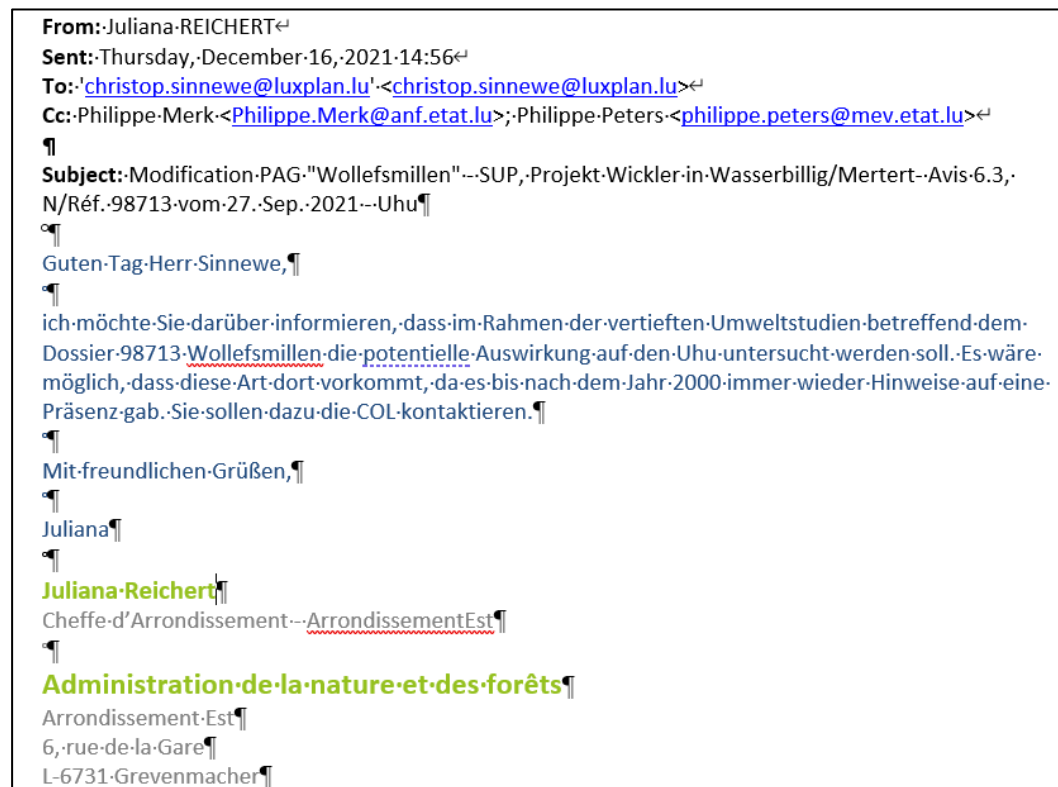


Abb. 13: Emailverkehr zwischen der ANF und dem SUP-Büro (Luxplan S.A.) hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens des Uhus im Bereich der Prüffläche „Wollefsmillen“ vom 16.12.2021.

Wie gefordert, hat Luxplan S.A. im Januar 2022 mit der COL Kontakt aufgenommen. Die COL (Frau Katharina Klein) konnte mit der E-Mail vom 13.01.2022 kein Uhu-Vorkommen im Bereich der Prüffläche bestätigen. Sie bestätigte lediglich im Bereich der Sauertalbrücke einen Totfund und eine Brut im Jahr 2012 auf einem Wanderfalkenkasten an der Sauertalbrücke, vgl. Abb. 14. Laut der COL sei es sehr wahrscheinlich, dass es sich bei dem Totfund um ein Tier aus den Bruten im Steinbruch „Mesenich“ auf deutscher Seite handelt, da der Uhu dort seit Jahren regelmäßig erfolgreich brütet. Auch im Jahr 2021 fand erfolgreich eine Brut im Steinbruch statt. Laut COL könnte das Tier auch alternativ aus einer unbekanntem Brut in Luxemburg stammen. Im Zuge der ModifPAG sind im Bereich des Betriebsstandortes der Firma Wickler keine nachteiligen Auswirkungen auf ein potentielles Uhu-Vorkommen zu erwarten.

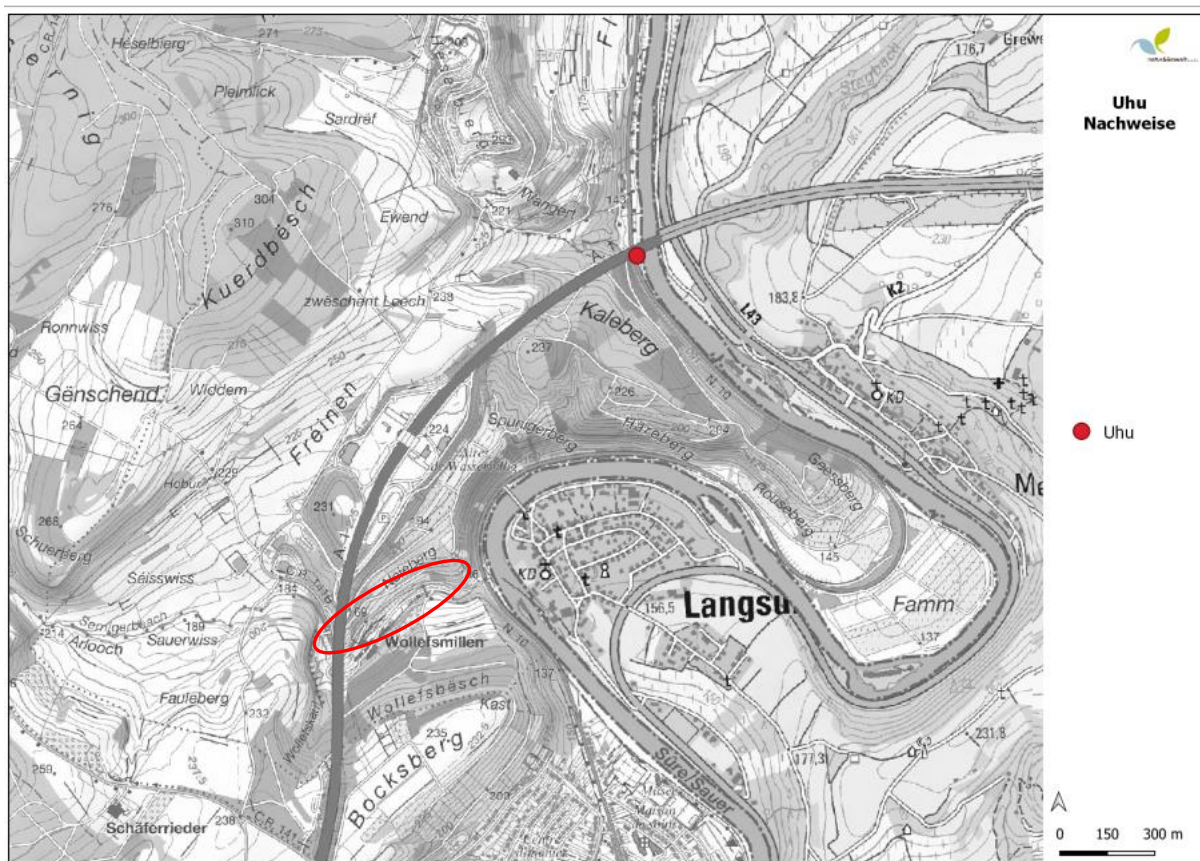


Abb. 14: Nachweis eines Uhu-Brutvorkommens durch die COL (roter Punkt) (01/2022), Ergänzung der räumlichen Lage des Prüffläche „Wollefsmillen“ (rote Ellipse - Eintrag Luxplan S.A. 08/2023) (Quelle: ACT 2019).

Fledermäuse

Wie oben bereits erwähnt, hat das MECDD eine detailliertere Stellungnahme zur Fledermaussituation auf der Prüffläche, dem Stolleneingang und den angrenzenden Felswänden des ehemaligen Bergwerkes gefordert. ProChirop hat daraufhin eine ergänzende und erweiterte Stellungnahme im März 2022 verfasst, vgl. Anhang 5.

In der ergänzenden fledermauskundlichen Stellungnahme sollte dargelegt werden, ob durch die vorhandene und künftige Nutzung innerhalb der Prüffläche des Betriebsgeländes der Fa. Wickler, für die vorhandene Fledermauspopulation innerhalb des FFH-Schutzgebietes LU0001034 –



„Carrière de Dolomie“ vorhandene Störungen gegeben sind und in welcher Art und Weise sie ggfs. zu reduzieren sind. Schwerpunkt dieser Betrachtung sollte zum einen auf dem Schutz des Stolleneingangs sowie der unmittelbar angrenzenden Felswände, die gemäß den Aussagen des Avis 6.3 als Schwarm- und essentielle Nahrungshabitate eingeschätzt werden. Zum anderen ist zu prüfen, ob potentielle Störwirkungen der vorhandenen Beleuchtung seitens der Betriebsanlagen gegeben sind. Je nach Ergebnis der Prüfung sollte ein fledermausangepasstes Beleuchtungskonzept ausgearbeitet werden.

Die Datengrundlagen der ergänzenden Fledermausstudie basieren auf regelmäßigen Untersuchungen und Biomonitoring-Kontrollen (u. a. im Rahmen des Managementplans für das FFH-Schutzgebiet LU0001034 – „Carrière de Dolomie“). Im Laufe der jahrelangen Untersuchungen konnten bis dato 17 Fledermausarten (von den 20 in Luxemburg vorkommenden Arten) in und an den Stollen des Bergwerkes festgestellt werden, was die hohe Bedeutung des Quartierstandortes unterstreicht, sowohl als Tages-, Schwarm- und für einige Arten auch als Winterquartier. Unter diesen finden sich auch Arten des Anhanges II der FFH-RL, vgl. ProChirop S. 2,3 und 5 im Anhang 5.

Die vertiefende Stellungnahme von ProChirop kommt zu folgendem Bewertungsergebnis und Konsequenzen für die Fledermauszielarten des FFH-Gebietes:

1. Der Erhaltungszustand aller vorkommenden Arten sowie der Zielarten des FFH-Gebietes ist zu erhalten und ggf. zu verbessern.
2. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Alle Aktivitäten, die sich ungünstig auf die Arten auswirken können, sind zu vermeiden.
3. In die Bewertung einzubeziehen ist auch die Wahrung der weiterführenden Vernetzung dieses Schutzgebietes mit angrenzenden Wanderkorridoren und FFH-geschützten Quartieren entlang der Sauer, der Mosel und ihrer Seitentäler.

Seitens der Studie wird an dieser Stelle aber auch angemerkt, dass die Aktivitäten der Fa. Wickler bereits seit Jahrzehnten im Anschluss an den Stolleneingang stattfinden, sodass anzunehmen ist, dass diese Nutzung die Fledermausfauna nur bis zu einem gewissen geringen bis mäßigen Grad beeinträchtigt.

Allerdings wird einschränkend formuliert, dass andererseits es jedoch als wahrscheinlich anzusehen ist, dass sich eine Verminderung der Einflüsse seitens der Produktionsabläufe im direkten Umfeld der Steilwand und des Stolleneingangs positiv auf die Fledermäuse und ihre Nutzung des Geländes und der Stollen auswirken wird. Dies insbesondere, da licht- und störungsempfindliche Arten das Areal nach Verminderung der potentiell negativen Einflüsse intensiver nutzen können.

Gemäß den Aussagen von ProChirop ist eine weitere Intensivierung des Betriebes, insbesondere auf dem Areal westlich der Autobahnbrücke (im Vorbereich des Stolleneingangs und der direkt angrenzenden Felswände) – so wie es durch eine Ausweisung als „Zone spéciale“ auch legitim sein würde - wahrscheinlich geeignet, den Erhaltungszustand der Arten negativ zu beeinträchtigen. Von daher sind an dieser Stelle vorsorgende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.



Vor diesem Hintergrund sollte vermieden werden, dass ständig wechselnde Ablagerungen von geruchsintensivem, bitumenhaltigem Material (bis vor die Stolleneingänge) weiterhin in diesem Bereich abgelagert werden, um die potentiell vergrämende Wirkung der Ablagerungen zu vermeiden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Lärmeinflüsse und Erschütterungen durch Baumaschinen und Fahrzeuge können mit der Verlagerung dieser Tätigkeit ebenfalls reduziert werden. Durch starke Winde oder aber durch Regen können Feinstäube in die Stollen eingetragen werden, die zu negativen Geruchsauswirkungen in den Stollen führen können. Daher wurde bereits im Managementplan zu den Fledermausquartieren auf den Verzicht von Halden, Abbaulager, Maschinen und sonstigen Gegenständen in diesem Bereich vor dem Stolleneingang hingewiesen. Diese Forderung wird hier erneut gestellt, um einen dauerhaft freien Ein- und Ausflug sicherzustellen.

Ein weiterer, gewichtiger Aspekt stellt die Beleuchtung der Betriebsfläche während der Nachtstunden dar. Vor allem an dem Stolleneingang und den Felswänden, die als Leitlinie und Nahrungshabitat dienen, wirkt sich die Beleuchtung vergrämend auf die meisten Fledermausarten aus. Eine Laterne vor dem Stollen leuchtete vormals die Lagerfläche aus. Bei einer Besichtigung im Dezember 2021 wurde festgestellt, dass diese Laterne nicht mehr existiert und somit auch künftig nicht mehr benötigt wird. Dieser Umstand ist besonders positiv für die Fledermausfauna zu bewerten.

ProChirop schlägt folgende **Minimierungsmaßnahme** vor, um die Auswirkungen auf die Fledermaushabitate im Bereich der Felswände, vor allem aber zum Schutz des Stolleneingangs zu minimieren:

Entlang der Steilwand, des Stolleneingangs und im Bereich des unmittelbaren Vorplatzes des Einganges sollte eine Schutzzone ausgewiesen werden. Darin sollte die oberen genannten Störpotentiale ausgeschlossen werden. Die Schutzzone sollte in der PAG-Modifikation als Servitude „non aedificandi“ definiert werden. Sie sollte eine Mindestbreite von 20 m aufweisen.

Nachfolgende Abbildung stellt nach den Vorstellungen von ProChirop die ungefähre Abgrenzung der Schutzzone dar.



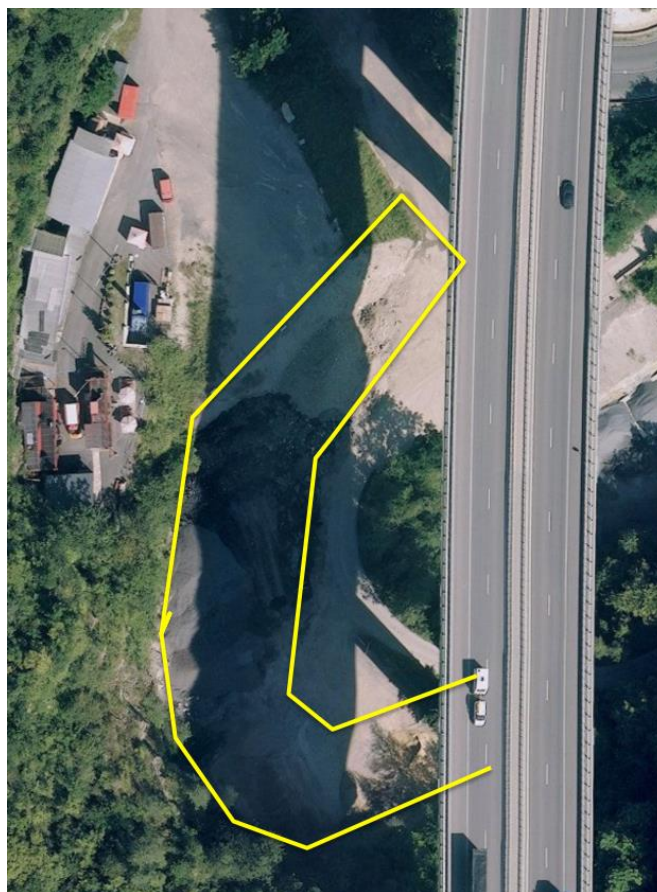


Abb. 15: Vorschlag zur Abgrenzung der ZSU „non-aedificandi“ durch ProChiroop vor und entlang des Stolleneingangs. (ProChiroop 03/2022) (Quelle: ACT 2019).

Dieser Vorschlag wurde am 15.02.2023 durch das Büro ProSolut S.A. mit der Geschäftsführung der Fa. Wickler diskutiert. Folgende Position wurde deutlich gemacht:

In der ursprünglichen Variante des PAG-Entwurfes der Mopo wurde eine halbkreisförmige Servitude mit einem Durchmesser von 10 m definiert. Bereits diese Variante wurde für die Betriebsabläufe als stark einengend bewertet. Die vorliegende Variante von ProChiroop stellt nach der Auffassung der Fa. Wickler eine so starke Einengung dar, dass der Betrieb westlich der Autobahn nicht mehr durchführbar wäre und somit nicht akzeptiert werden kann.

Eine Kompromisslösung für die Ausgestaltung der artenschutzrechtlich geforderten ZSU „non aedificandi“ wurde vom Büro Zilmpla S.à r.l. grafisch dargestellt, vgl. folgende Abb. 16 und Anhang 6. Der Plan zeigt zum einen die ursprüngliche, halbkreisförmige Abgrenzung der ZSU von 10 m Breite um den Tunneleingang und zum anderen den Kompromissvorschlag, mit einer beidseitigen Erweiterung entlang der Felswände - zusätzliche gelbe Einfärbung. Im Anhang sind zusätzlich 3 Fotoansichten von der Tätigkeit vor dem Stolleneingang und den Felswänden zu entnehmen. Dieser Vorschlag, inklusive der einschränkenden Definition wird betrieblich als schwierig eingestuft, aber als letztendlich umsetzbar betrachtet und würde im weiteren Verfahren seitens der Fa. Wickler mitgetragen werden können.

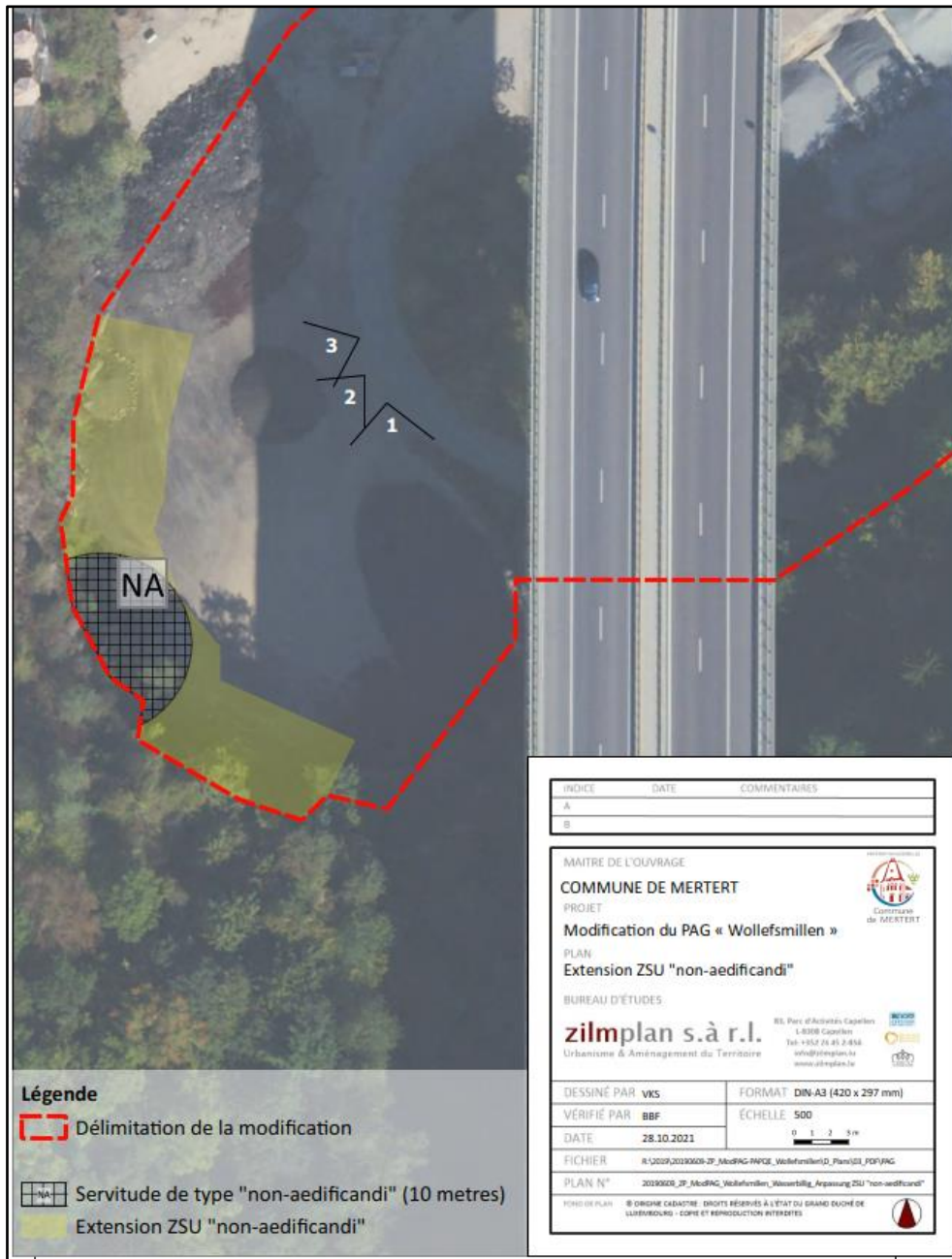


Abb. 16: Kompromissvorschlag zur Erweiterung der der ZSU „non aedificandi“ über die angrenzenden Felswände hinaus, vgl. Anhang 6 (Zimplan S.A. 10/2021) (Quelle: ACT 2022).

Als weitere Minderungsmaßnahme wurde in der Studie von ProChirop das im Avis 6.3 geforderte Beleuchtungskonzept in schriftlicher Form dargelegt, vgl. S. 11 der Studie.

Zum einen ist auf dem Betriebsgelände westlich der Autobahn eine Beleuchtung (direkte und indirekte Bestrahlung) der Schutzzone und der Felswände zu unterlassen. Östlich der Autobahn sollte zu Verbesserung der Gesamtsituation im gesamten Betriebsgelände nachts die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus sollte die Farbtemperatur der verbliebenen Leuchten maximal 2700 Kelvin betragen. Idealerweise sollte die Leuchten mit Bewegungssteuerung ausgestattet werden, um die Leuchtdauer weiterhin zu minimieren. Weiterhin ist es bedeutsam, dass die Leuchtkörper nach oben und maximal nach den Seiten



abgeschirmt werden und nur auf die Arbeitsbereiche strahlen (bedarfsgerechte Ausleuchtung mittels angepasster LED-Leuchtmittel).

Als dritter Aspekt des Beleuchtungskonzeptes wurde ausgeführt, dass eine Beleuchtung des Waldrandes im Süden ausgeschlossen sein muss, um die Leitlinienfunktion des Waldrandes nicht zu stören. Diese Forderungen werden seitens der Fa. Wickler als einschränkend angesehen, aber als umsetzbar eingestuft.

Allgemein wurde in der Studie formuliert, dass im Rahmen einer Renaturierung entlang des Sernigerbaachs eine naturnahe Uferbepflanzung umgesetzt werden soll, um die Leitlinienfunktion zu verbessern.

Bei Beachtung der oben vorgeschlagenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das bedeutsame Fledermausquartier eine deutlich positive Aufwertung erfährt und durch die geplante Umklassierung langfristig eine potentielle Verschlechterung der Habitatbedingungen der Fledermausfauna innerhalb des Betriebsgeländes, vor allem aber im FFH-Gebiet und in den Stollen des Bergwerkes selbst vermieden werden kann.



Gebietsspezifischer Artenschutz – Natura 2000 Netzwerk (Art. 32 NatSchG)

In der UEP wurden die Ergebnisse des FFH-Screenings bereits berücksichtigt und ein nachhaltig negativer Effekt auf die Schutzziele, Zielarten und Habitats des Natura 2000-Gebietes LU0001034 konnte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass geforderte Minderungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt und fachgerecht umgesetzt werden.

In den Anmerkungen des Avis 6.3 des MECDD wird der Aspekt des Gebietsschutzes nochmals aufgegriffen und gefordert, dass dieser Punkt und die Bewertung des FFH-Screenings erneut evaluiert wird. Dementsprechend sollen die folgenden Aussagen die Forderung des MECDD aufgreifen. Demgegenüber wird das ursprünglich ausgearbeitete FFH-Screening nicht angepasst.

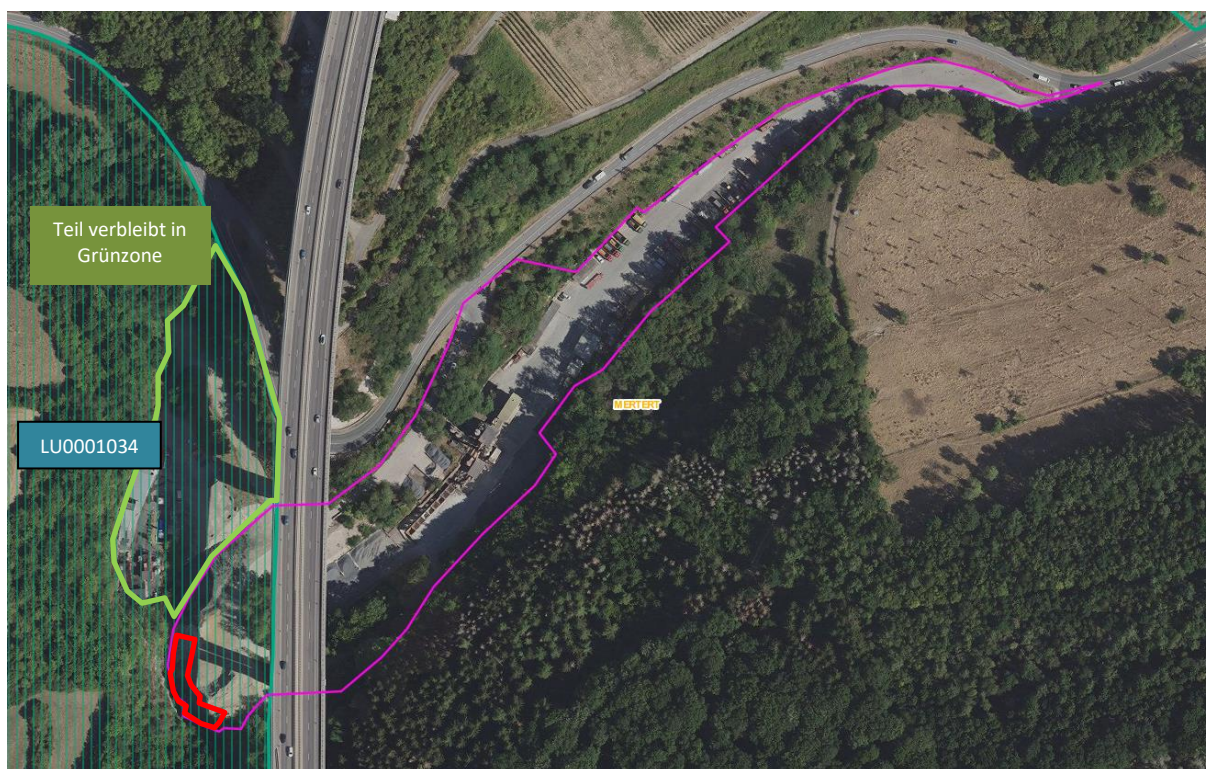


Abb. 17: Ungefähre Abgrenzung der geplanten Modifikation des PAG (violett), ZSU „NA“ (rot) und nicht mehr benötigte Anteile des Betriebsgeländes (grün) in Relation zur Lage des Natura 2000-Gebietes LU0001034

Die Planzone reicht im Westen, unterhalb der Autobahnbrücke hindurch, kleinflächig in das FFH-Gebiet „*Carrière de dolomie*“ (LU0001034) hinein. Der nordwestliche Teil der bisher beanspruchten Fläche des Betriebsgeländes wird künftig als Produktionsgelände nicht mehr benötigt und dementsprechend nicht in die Modifikation des PAG integriert. Im Zuge der Umklassierung verbleibt dieser Teil in der „*zone verte*“ und wird nicht weiter benötigt. Dadurch wird der betrieblich beanspruchte Teil, der innerhalb des FFH-Gebietes liegt, wesentlich verringert. Die Festsetzung im PAG-Projekt, den oben erwähnten Höhleneingang von einer Nutzung freizustellen (ZSU), verringert ebenfalls den potentiell negativen Einfluss auf das Schutzgebiet. Somit verbleiben nur noch kleine Teile der Betriebsfläche innerhalb des Schutzgebietes, die durch die betriebliche Nutzung betroffen sind.

Die technischen Auswirkungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete sind gemäß der Immissionsprognose für Luftschadstoffe vor allem durch Depositionen von Stickstoff und durch Säureeintrag (SO₂) gegeben.

In der Bestandssituation der bestehenden Anlage mit einer Kaminhöhe von 10 m beschränkt sich die Immission durch Stickstoffdeposition auf einen kleinen punktuellen Bereich des FFH-Schutzgebietes LU0001034 „Carrière de Dolomie“ westlich der Autobahnbrücke. Wird der Kamin auf eine Höhe von 29 m ausgebaut, so verringert sich die Stickstoffdeposition geringfügig.

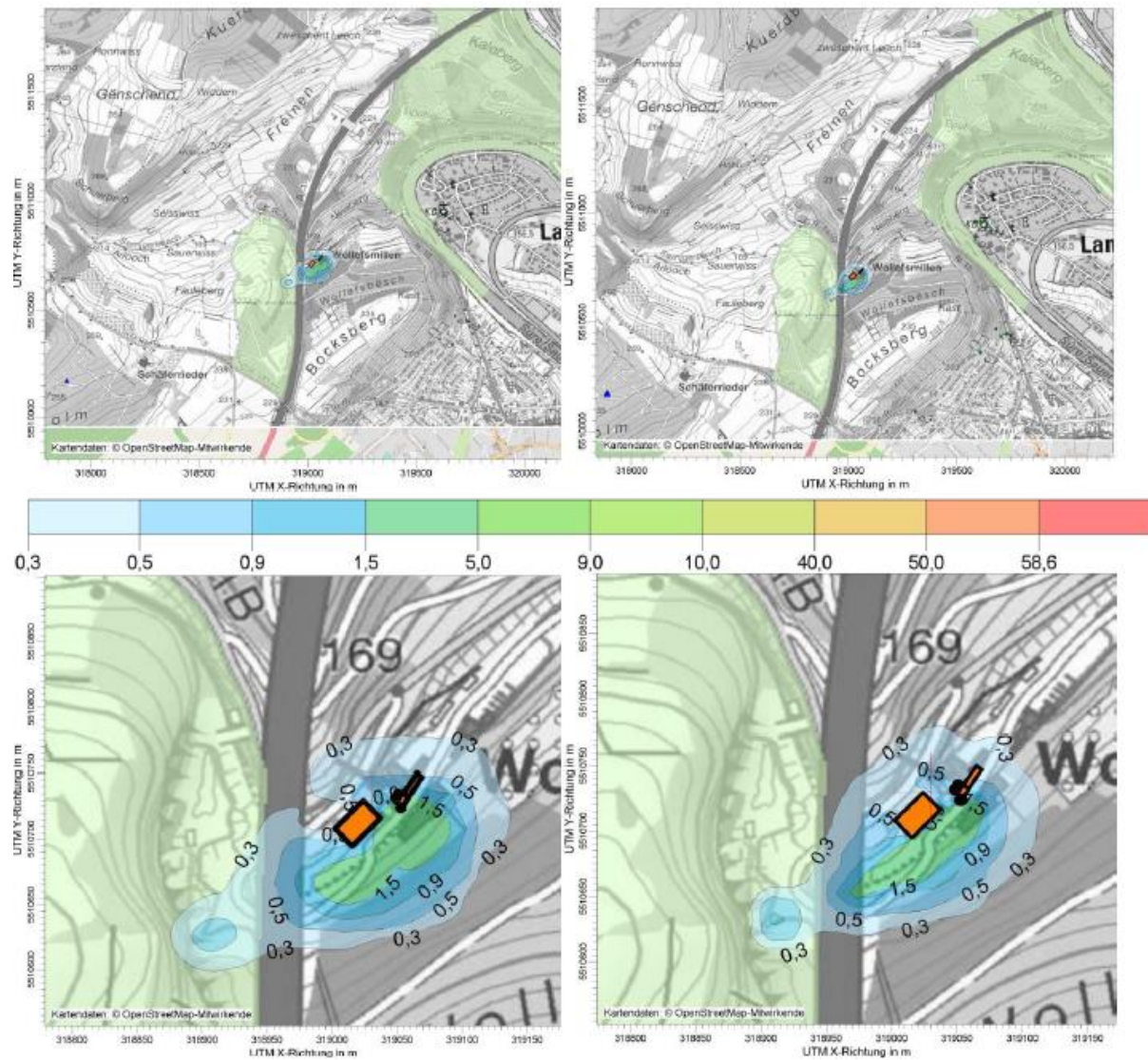


Abb. 18: Stickstoffdeposition durch nasse und trockene Deposition für die aktuelle Kaminhöhe 10 m (links) und eine Kaminhöhe von 29 m (rechts) (TÜV-Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 19.12.2019, vgl. Anhang 4)

Für das Schutzgebiet LU0001017 „Vallée de la Sûre inférieure“ ist dagegen die Säuredeposition von höherer Bedeutung. In der Bestandssituation mit einem 10 m hohen Kamin wird SO₂ in nordöstliche Richtung in das Schutzgebiet nördlich der Ortschaft Langsur eingetragen. Dabei ist der Effekt bei höheren SO₂-Werten natürlich umso deutlicher.

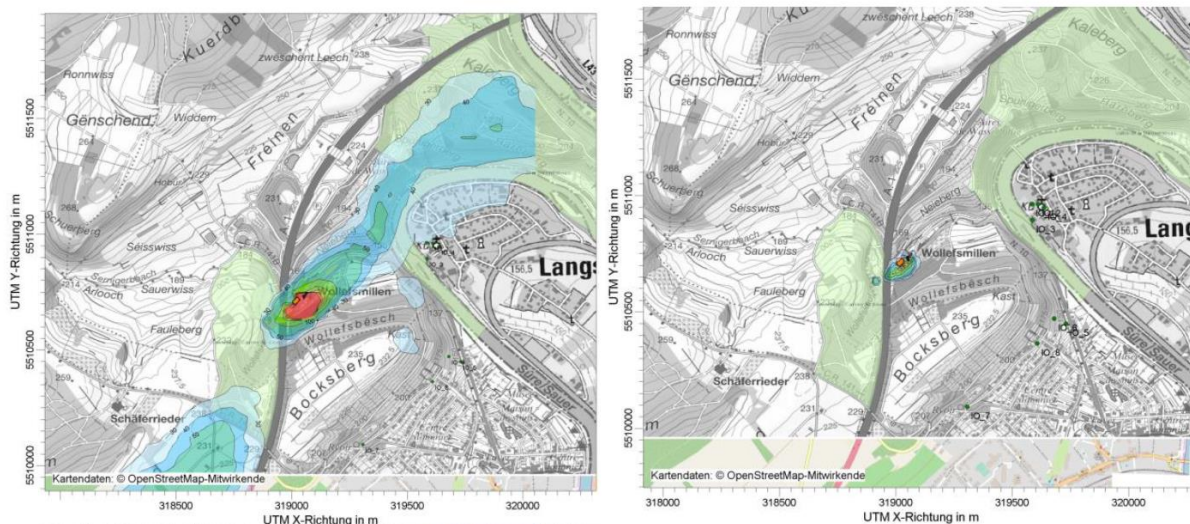


Abb. 19: Säuredeposition durch nasse und trockene Deposition für die aktuelle Kaminhöhe von 10 m bei einem SO₂-Emissionswert von 250 mg/m³ (links) und bei einem SO₂-Emissionswert von 15 mg/m³ (rechts); (TÜV-Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 19.12.2019, vgl. Anhang 4)

Bei einer geplanten Kaminhöhe von 29 m verringert sich die Belastungssituation erheblich und konzentriert sich dann im Wesentlichen um den Anlagenstandort selbst und beeinträchtigt das Fledermausschutzgebiet nur noch marginal. Die Studie zeigt zudem, dass eine weitere Erhöhung des Kamins nicht mit einer weiteren Verbesserung der Situation verbunden sein wird.

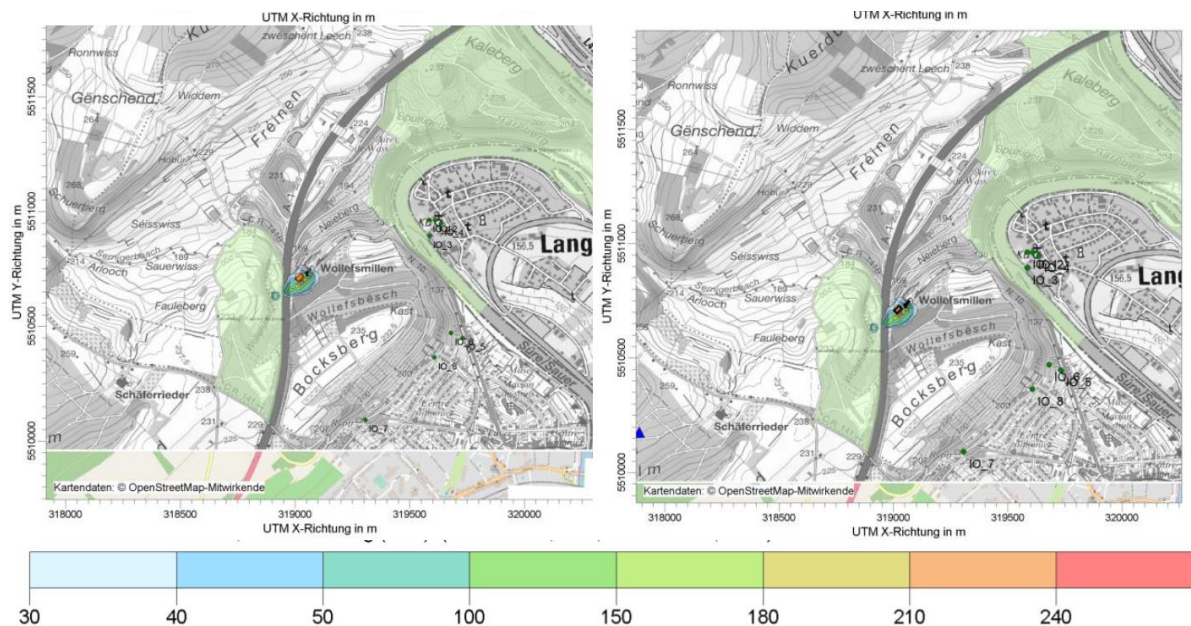


Abb. 20: Säuredeposition durch nasse und trockene Deposition für die aktuelle Kaminhöhe für eine Kaminhöhe von 29 m (links) und für 34 m (unten rechts), beides mit einem SO₂-Emissionswert von 15 mg/m³; (TÜV-Immissionsprognose für Luftschadstoffe, 19.12.2019, vgl. Anhang 4)



Grundsätzlich lässt sich die Konzentration von Schwefel durch die Beigabe von kalkhaltigen Gesteinen im Asphalt reduzieren, die den Schwefel als Gips bindet, sodass in der Abluft nur noch wenig SO₂ enthalten ist und so die Auswirkungen erheblich gemindert werden, vgl. TÜV-Immissionsprognose, S. 25.

Die Situation hinsichtlich der Stickstoffeinträge ist weniger gravierend und es verbleiben ebenfalls für das Schutzgebiet „*Carrière de Dolomie*“ geringfügige Einflüsse, vgl. Abb. 12, wobei hier die Minderungswirkung durch einen höheren Kamin (29 m) nicht so stark ausfällt wie beim Säureeintrag. Es hat sich herausgestellt, dass die Erhöhung des Kamins von 10 m auf 29 m eine deutliche Verbesserung der Belastungssituation bedingt, die für die Schutzgebiete im niedrigen Niveau an der Belastungsgrenze liegen. Davon sind auch nur nicht empfindliche Bereiche des FFH-Gebietes betroffen. Eine noch größere Kaminerhöhung, beispielweise auf 34 m führt zu keinem wesentlich besseren Ergebnis. Damit ist die Kaminerhöhung ein wesentliches technisches Merkmal, um die Schadstoffsituation hinsichtlich der beiden FFH-Gebiete, vor allem aber für das Fledermausschutzgebiet zu minimieren und gegenüber der Bestandssituation deutlich zu verbessern.

Hinsichtlich der Säuredeposition wird neben der Kaminerhöhung auf 29 m empfohlen, den SO₂-Emissionswert auf 15 mg/m³ zu beschränken. Weiterhin wird empfohlen, die Produktionsmenge säurebeständigen (kalkarmen) Asphalt auf 5.259 t/a zu beschränken.

In Anbetracht der beschriebenen Analysen wird insgesamt weiterhin nicht von einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung der Schutzziele, Zielarten und Ziellebensraumtypen der umliegenden Schutzgebiete ausgegangen.



4.5 Schutzgut „Boden“

Im Avis 6.3 wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangebietes durch die seit Jahrzehnten durchgeführten Nutzung Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies betraf insbesondere die Teilflächen, die in die Grünzone rückgeführt werden sollen oder auch jene, die als Renaturierungsflächen entlang des Sernigerbaachs zur Verfügung gestellt werden.

Wie aus der Bestandssituation erkennbar ist, sind die eigentlichen Betriebsflächen der Anlage für den Maschineneinsatz (z.B. Zufahrten, Lagerflächen, Maschinen- und Gerätestellflächen, Gebäude, Schuppen, Lagerräume u. ä.) bereits im Wesentlichen überbaut oder versiegelt. Hier ist von keinen natürlichen Bodenfunktionen mehr auszugehen. Weitere Teilflächen sind als ähnliche, aber weniger intensiv genutzte Fläche z. B. für Lager- und Abstellzwecke als teilversiegelte oder mit einer wassergebundenen Decke befestigt und weisen ebenfalls kaum noch Bodenfunktionen im eigentlichen Sinne auf. Nur noch kleinflächig, im Wesentlichen in Randbereichen und auf Böschungen kann von gewachsenen Bodenstrukturen ausgegangen werden.

Aufgrund der langen, intensiven Nutzung im Rahmen der Asphaltproduktion, oder auch im Zuge früherer Nutzungen, z.B. als „Décharge“, ist eine potentielle Beeinträchtigung der vorhandenen Böden und der Teilflächen, die mit wassergebundenen Decken befestigt sind, nicht gänzlich auszuschließen. Daher sind diese Teilflächen ohne eine detaillierte, analytische Bodenuntersuchung als potentielle Altlastenstandorte einzustufen.

Analog dazu finden sich in aktuellen CASIPO-Auszügen (Anhang 7) Einträge, die den Standort großflächig als „SPS – sites potentiellement contaminés“ einstufen. Sollten in diesen Bereichen künftig Boden- oder Tiefbauarbeiten vorgesehen werden, sollten im Vorfeld entsprechende Boden- bzw. Untergrunduntersuchung durchgeführt werden, um u. a. mögliche Folgebeeinträchtigungen, z. B. schädliche Elutionen durch die Mobilisierung im Zuge von Arbeiten einschätzen zu können und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Vorfeld und während der Bauarbeiten vornehmen zu können. Unter Umständen kann es in einem solchen Fall erforderlich werden, die Aushubmassen auf eine Deponie mit entsprechender Zulassung abzutransportieren.

Nach aktuellem Nutzungs- und Planungstand zum Standort sind aber keine größeren oder großflächigen Tiefbauarbeiten vorgesehen. Neue, negative Effekte auf das Schutzgut Boden werden daher aktuell nicht erwartet.



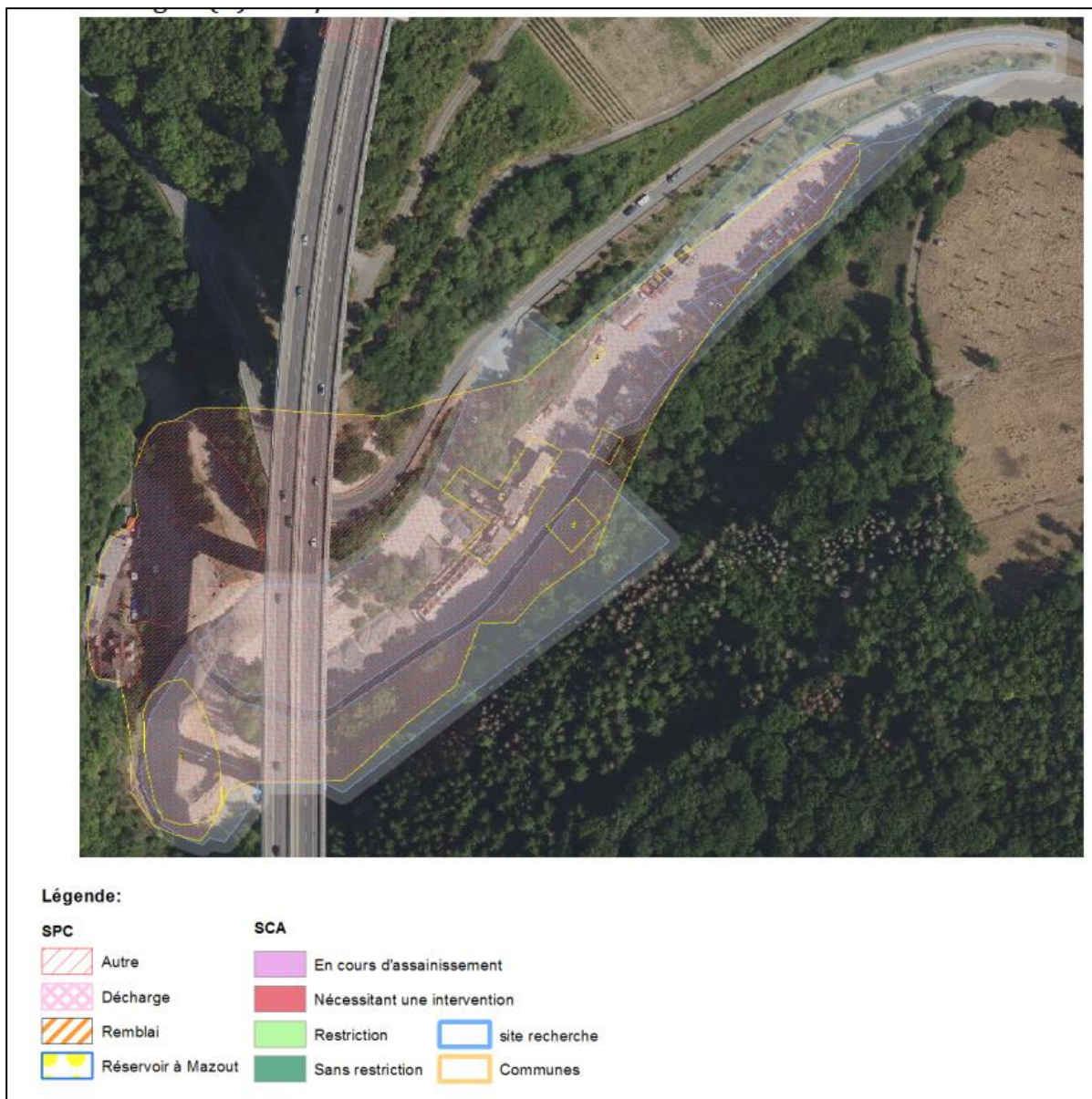


Abb. 21: Auszug aus dem Extrait du Cadastre des sites potentiellement pollués, vgl. Anhang 7(Rapport CASIPO, Abruf 30.08.2023).



4.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Einschätzung von Starkregenereignissen innerhalb des Betriebsgeländes der Firma Wickler

Im Avis 6.3 zur UEP wurden seitens des MECDD weitergehende Aussagen zum Schutzgut Wasser, vor allem hinsichtlich einer Schutzzone entlang des Sernigerbaachs und der potentiellen negativen Einflüsse von Starkregenereignissen innerhalb des Betriebsgeländes gefordert. Einige Aussagen hierzu finden sich bereits in der Étude préparatoire des rechtskräftigen PAG. Hier wurde u.a. die Strukturgüte der Fließgewässer im Gemeindegebiet von Mertert auf der Grundlage der 2015 erfolgten Strukturgütekartierung beschrieben. Die Strukturgütekartierung ist demnach Teil eines Monitorings, das im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EU) erstellt wird und den hydromorphologischen Zustand der Fließgewässer anhand von 7 Strukturklassen (unverändert, gering verändert, mäßig verändert, deutlich verändert, stark verändert, sehr stark verändert und vollständig verändert) ermittelt.

Im Rahmen der vorliegenden PAG-Änderung ist vor allem die Strukturgüte des Sernigerbaach interessant. Westlich der Autobahn wurde der Sernigerbaach als mäßig verändert eingestuft. Östlich der Autobahn, entlang des vorliegenden Änderungsbereiches, schwankt die Bewertung zwischen deutlich bis vollständig verändert. Somit weist der Sernigerbaach vor allem in diesem Bereich ein mangelndes, ökologisches Potenzial auf. Hier wären Maßnahmen vorzusehen, die eine zumindest teilweise Renaturierung des Sernigerbaach zulassen. Dafür hat die Gemeinde bereits ein Fachbüro beauftragt; derzeit liegen allerdings (auch nach den Aussagen in der UEP) noch keine weiteren Details vor, s.u. Um die Defizite der Fließgewässer zu verringern, wurde zudem ein detailliertes Maßnahmenprogramm (hydromorphologisch und siedlungswasserwirtschaftlich) ausgearbeitet. Für den Sernigerbaach wurde eine hydromorphologische Maßnahme festgehalten, die eine Aufstiegshilfe für Fische und andere limnische Organismen im Sernigerbaach unterhalb und im Bereich der *Wollefsmillen* vorsieht.

Im Zuge dieser Diskussionen hat die Gemeinde Mertert mit der *Administration de la gestion de l'eau (AGE)* verschiedene Abstimmungsgespräche (auch vor Ort mit Herrn Meisch) geführt. Daraufhin wurde von der AGE ein Lastenheft erstellt. Ein entsprechendes Angebot von einem spezialisierten Ingenieurbüro wurde seitens der Gemeinde der AGE bzw. dem *Fonds pour la gestion de l'eau*, zusammen mit den entsprechenden Beihilfe-Anträgen (*Demandes de prise en charge*) zugestellt. Da für eine Renaturierungsplanung auch Aussagen über das Gesamtgewässer und z.B. Wassermengen, ggfs. Strukturdefizite, Einzugsgebiete u.a. getroffen werden, hat die Gemeinde sich entschieden, die im Avis 6.3 geforderten Aussagen zur großräumlichen Starkregengefährdung im gesamten Tal des Sernigerbaachs mit der Renaturierungsplanung zu verbinden, sodass diese Fragestellung der großräumlichen Starkregenmodellierung und -berechnung erst nach der Entscheidungsfindung durch die AGE durchgeführt und letztlich bewertet werden kann.

Im Zusammenhang der lokalräumlichen Situation der Oberflächenentwässerung und den möglichen Folgen von Starkregenereignissen innerhalb des Betriebsgeländes, wurde vom Studienbüro Luxplan S.A., im Rahmen der Verlängerung der Betriebserlaubnis, ein



Entwässerungskonzept für den Standort der PAG-Änderung ausgearbeitet. Das auf dem Gelände anfallende Regenwasser soll durch ein der Bestandssituation (Topographie, Betriebsanlagen, Anteil versiegelter Flächen, Materiallagerflächen, Regenrinnen, Schächte, Leitungen usw.) angepasstes, Entwässerungssystem optimiert werden. Ein wesentliches Kernelement dieser Planung wird die Errichtung eines neuen Absetzbeckens für (Fein-)Sedimente und andere ungelöste Stoffe/Partikeln mit einem Volumen von 200 m³ sein. Erst nachdem die abfließenden Niederschlagswässer von den Sedimenten befreit sind, werden sie dem Vorfluter Sernigerbaach zugeführt, von wo aus sie letztendlich in die Sauer gelangen. Diese Entwässerungsplanung wurde im Rahmen der Verlängerung der Betriebserlaubnis durch die AGE genehmigt.



Abb. 22: Entwässerungsplanung – Bestand oben, Planung unten. Größere Darstellung und Legende finden sich im Anhang 12 (Luxplan S.A. 05/2019).

Um tiefere Aussagen hinsichtlich einer möglichen Starkregenbeeinträchtigung innerhalb des Standortes der Fa. Wickler besser einschätzen zu können, hat das Büro ProSolut S.A. das Betriebsgelände einer vergleichenden Betrachtung unterzogen. Dazu wurde das Gelände am 12.04.2023 bei anhaltendem Dauerregen und vergleichend am 25.04.2023 bei nahezu trockenem Wetter begangen und untersucht. Dabei wurde das Gelände jeweils dem Gefälle folgend von der oberen Zufahrt bis zur unteren Zufahrt näher begutachtet. Ziel der Begehungen war es, die Abflusssituationen innerhalb des Geländes zu erkunden und die Frage zu beantworten, ob es an neuralgischen Punkten zu Aufstau-Situationen mit Gefahrenpotential kommen kann. Weiterhin wurden Einzelpunkte in der Örtlichkeit geprüft, ob Abschwemmungen oder Erosionsgefahren für Fein- und sonstige Materialien bestehen. In der Folge von ggfs. vorhandenen Abspülungen wurden potentielle Ablagerungs- bzw. Sedimentationsbereiche erkundet. Vorhandene Sicherungsmaßnahmen wie die Errichtung von abschirmenden Mauern, Sockeln u. ä. als Leit- und Schutzstrukturen wurden dazu erfasst, überprüft und bewertet. Deren Höhen wurden an ausgewählten Orten bestimmt und dokumentiert. Gemäß der Aufstellung besteht an einzelnen Stellen die Gefahr, dass beispielsweise mehr oder weniger feines Material bei Starkregen abgespült werden kann. Die letzte Auffangposition stellt der im Osten vorgesehene Sedimentauffang (200 m³) dar, der sich an der tiefsten Stelle der Entwässerungsplanung befindet



und damit eine der wichtigsten Schutzelemente in der Entwässerungsplanung darstellt. Nach dem Hochwasserereignis 14./15.07.2021 wurden bereits Minderungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt (Mauern als Überflutungsschutz oder mit Umleitfunktion, Erhöhung von einzelnen Mauerabschnitten und Sockeln, punktuelle Verlagerung von Materialien unterschiedlicher Körnung aus verschiedenen Stellen des Betriebsgelände in nicht abspülgefährdeten Bereiche, zusätzliche Sicherung des Sernigerbaachs durch Verstärkung der bestehenden Einfassung im oberen Teilabschnitt des Betriebsgeländes).

Im Anhang 13 findet sich aus der Begehung von ProSolut S.A. eine Zusammenstellung markanter Strukturen und bemerkenswerter Stellen des Betriebsgeländes, die hinsichtlich des Oberflächen- bzw. Starkregenwassers bedeutsam sind bzw. sein könnten. Sie wurden tabellarisch aufgelistet, verortet, beschrieben und mit einem Fotobeleg dokumentiert.

Gleichzeitig wurden die aktuellen Fließgegebenheiten des Regenereignisses vom 12.04.2023 mit der Entwässerungsplanung der Oberflächenentwässerung abgeglichen. Die Mehrzahl der Maßnahmen der Entwässerungsplanung sind auch hinsichtlich der Starkregenereignisse positiv wirksam. Die Hauptfließrichtungen und bedeutsame Punkte wurden gemäß der Begehung am 12.04.2023 in den Entwässerungsplan übertragen und verdeutlichen die Minderungswirkungen der Gesamtplanung.

Bewertung/Beschreibung ProSolut S.A.:

„Nördlicher Hang aus dem Bereich CR 141B und oberhalb: die Wässer werden über einen Graben gefasst und über PP-Rohre nach unten zu einem Betriebsstraßenmittig verlaufenden Sammler abgeleitet; damit wird das Problem des massiven Zulaufs von Wässern aus dem Hangbereich und dem Bereich CGDIS in den oberen Bereich des Betriebsgeländes bei der Entladestation Bindemittel und dem Materiallager (Punkt 1 der Dokumentation), in den Bereich der Zwischenebene (Punkte 2-4 der Dokumentation; Silos, ...) und in die unteren Betriebsbereiche (Punkte 7-14 der Dokumentation Lagerboxen Quarzit, Lagerboxen neben Werkstatt, Tankstelle, ...) deutlich vermindert, da damit der Hauptzustrom von Niederschlagswässern gezielt abgeleitet wird. Das Problem der Verkolkung im Bereich RAGTAL/CGDIS wird das Büro Bunosevac im Rahmen der Renaturierungsplanung bearbeiten.“

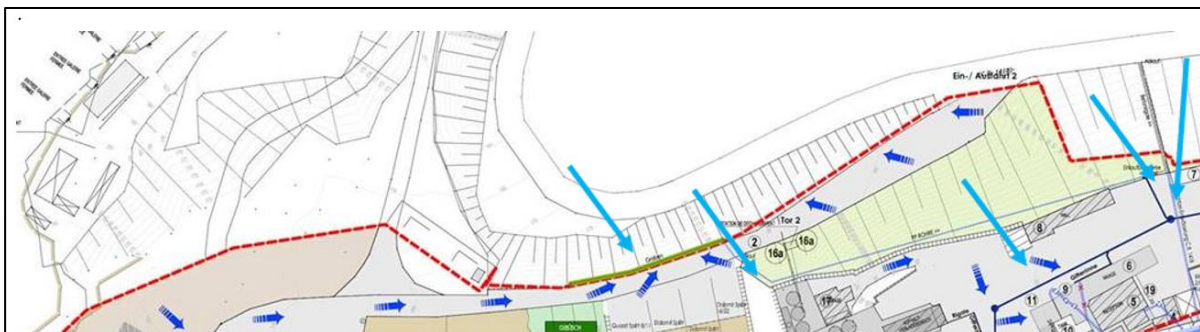


Abb. 23: Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 05/2019), Bereich obere Zufahrt – Ergänzung der Hauptwirkungspunkte (hellblaue Pfeile) durch ProSolut S.A. im Rahmen der Begehung am 12.04.2023, vgl. obenstehende Kurzbewertung.

„Bereich neuer Trafo: die aus den südlichen Hangbereichen zufließenden Wässer sollen über 3 Leitungen von der abschüssigen Betriebsstraße in den Sernigerbach abgeleitet werden, so dass eine Gefährdung des Trafos minimiert ist, hier sollen vom Büro Bunosevac im Rahmen der Renaturierungsplanung bzw. großräumlichen Starkregenmodellierung weitere Vorschläge erarbeiten.“

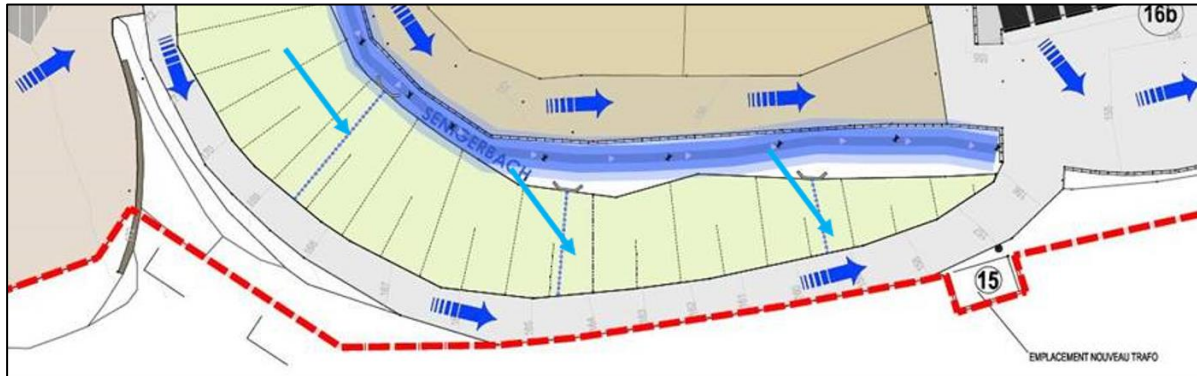


Abb. 24: Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 05/2019), Bereich neuer Trafo südlich des Sernigerbaachs – Ergänzung der Hauptwirkungspunkte (hellblaue Pfeile) durch ProSolut S.A. im Rahmen der Begehung am 12.04.2023, vgl. obenstehende Kurzbewertung.

„Bereich östlich des Bürogebäudes bis zum unteren Zufahrtstor: ein Betriebsstraßenmittig verlaufender Sammler (Pflasterrinnen) wird die über Rigolen in diesem Bereich zufließenden Wässer einem Absetzbecken zuführen; die Gefahr, dass aus den vorderen Bereichen der Lagerboxen Material abgeschwemmt wird, ist somit minimiert und falls dies doch erfolgen sollte, würde es dem Absetzbecken zugeleitet.“

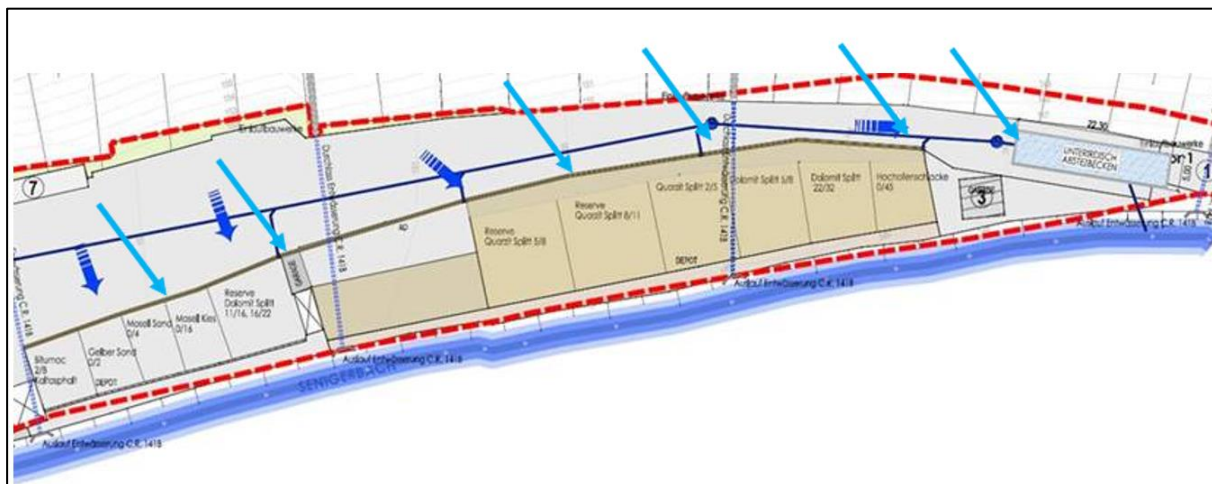


Abb. 25: Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 05/2019), Bereich östlich Zufahrt nördlich des Sernigerbaachs – Ergänzung der Hauptwirkungspunkte (hellblaue Pfeile) durch ProSolut S.A. im Rahmen der Begehung am 12.04.2023, vgl. obenstehende Kurzbewertung.



Sicherung des Sernigerbaach – ZSU „Cour d’eau“

Zur Sicherung des Sernigerbaachs sollte in der Modifikation des PAG eine **ZSU „cour d’eau“** entlang der beiden Ufer in einer Breite von 5,0 m ausgewiesen werden. Da im oberen Teil der Anlage Betriebsgebäude bis an die Böschungskante stehen, läge die ZSU teilweise über den dort verorteten Gebäuden und Anlagen. Nach Auffassung des Betreibers der Anlage stellt dies eine starke Einschränkung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Nach ausgiebigen Diskussionen und Abwägungen stimmt der Betreiber der Anlage dieser Forderung zu, um das PAG-Verfahren nicht zu gefährden. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass weiterhin eine Formulierung in der PAG-Änderung getroffen wird, die die momentane Bestandssituation langfristig sichert.

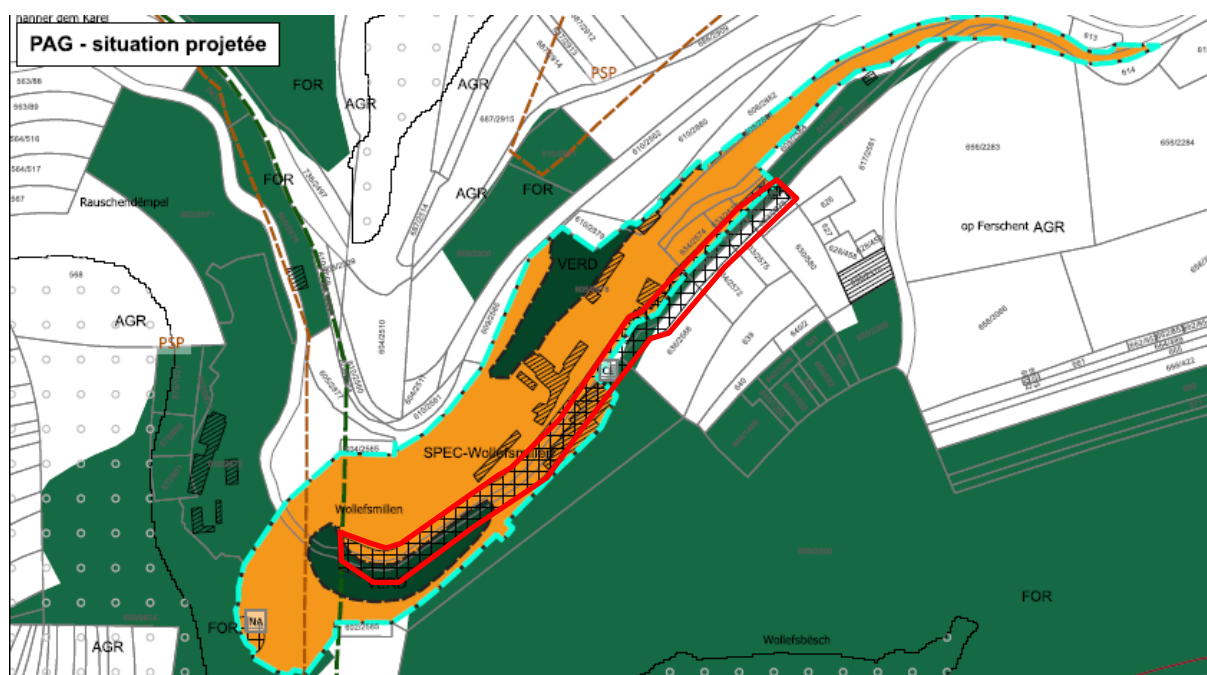


Abb. 26: ZSU „Cours d’eau“ im PAG-Projekt (Zilmplaun 2022)

Die bereits in der UEP beschriebene Ausgliederung von Teilflächen entlang des Sernigerbaachs in die *zone verte* (im unteren Bereich von nicht mehr benötigten Lagerboxen) bleibt weiterhin bestehen. Diese Flächen können bei Umsetzung der geplanten Renaturierung für diese Zwecke mitüberplant und rückgebaut werden.

Entwässerung/Abwasserentsorgung

In der Étude préparatoire des rechtskräftigen PAG ist bereits eine sehr vollständige Analyse und Aufstellung enthalten, die das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Mertert sowie die geplanten Maßnahmen, die im Rahmen des Anschlusses der Gemeinde Mertert an die regionale Kläranlage in Grevenmacher umgesetzt wurden, respektive noch umgesetzt werden müssen, darstellen. Seit der Ausarbeitung der Étude préparatoire des bestehenden PAG, wurden bereits mehrere Maßnahmen abgeschlossen. Hierzu zählt vor allem der Schmutzwasserkollektor im C.R. 141B, der den Anschluss der „Aire de Wasserbillig“ an das kommunale Kanalnetz und somit an die regionale



Kläranlage in Grevenmacher ermöglicht. Zudem wurde die Druckleitung zwischen Wasserbillig und Mertert fertiggestellt.

Um den kompletten Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage in Grevenmacher abzuschließen, bleibt eine letzte bauliche Maßnahme umzusetzen. Es handelt sich dabei um den Schmutzwasserkollektor entlang der Sauer. Die Genehmigungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung seitens des Umweltministeriums und der Wasserwirtschaftsverwaltung sind bereits bei der Gemeinde eingegangen. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll im Rahmen der Arbeiten zu einem Hochwasserschutzprojekt erfolgen. Da es sich beim betreffenden Sauerabschnitt um ein sogenanntes Kondominium handelt, ist hierzu auch eine Genehmigung nach dem deutschen Genehmigungsrecht erforderlich. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) wurde mit den Unterlagen befasst, eine Entscheidung dieser Behörde steht noch aus. Sobald diese Lücke im Anschluss der Gemeinde an die regionale Kläranlage Grevenmacher geschlossen ist, wird auch der Änderungsbereich der vorliegenden PAG-Änderung an den Kollektor im C.R. 141B angeschlossen und regelkonform entwässert werden.



4.7 Schutzgut „Landschaft“

In der ersten Phase der SUP (UEP) wurde nicht davon ausgegangen, dass ein erheblicher Impact auf das Landschaftsbild gegeben sein wird, wenn die Erhöhung des Kamins von 10 m auf 29 m realisiert wird. Als Begründung wurde zum einen die abgeschirmte Lage im engen Talraum des Sernigerbaachs und zum anderen die sehr hohe und damit landschaftlich dominierende Autobahnbrücke (A1) angeführt. Dennoch wurde im Avis 6.3 seitens des MECDD eine zusätzliche Landschaftsbewertung gefordert, um potentielle Auswirkungen auf das nähere und weitere Umfeld besser analysieren zu können. Insbesondere in nordöstlicher Richtung sollten mögliche Auswirkungen auf die Ortsgemeinde Langsur auf der deutschen Seite der Sauer gelegt werden.

Um eine bessere und objektivere Basis für die Bewertung der Auswirkung des Projekts auf das Schutzgut Landschaft zu haben, wurde von der Gemeinde Mertert eine Sichtbarkeitsanalyse und eine 3D-Modellierung des geplanten höheren Kamins, inklusive einer Integration in ein 3D-Geländemodell bei Luxplan S.A. beauftragt. Die Studie ist im Anhang 9 einsehbar.

Mit der Sichtbarkeitsanalyse ist es möglich, auf der Grundlage eines digitalen Oberflächenmodells (LIDAR) sowie eines Geoinformationssystems (GIS) Bereiche zu identifizieren, aus denen ein Objekt (hier: der Schornstein an den Betriebsanlagen der Firma Wickler) sichtbar ist. Die Methodik der Sichtbarkeitsanalyse ist den entsprechenden Ausführungen im Anhangsdokument zu entnehmen.

Standardmäßig werden mit der Analyse des digitalen Geländemodells Radien vom 5 km bearbeitet. Damit ist eine Genauigkeit von 0,5 m Objektgröße zu erreichen. Im vorliegenden Fall wird auf luxemburgischer Seite eine Gesamtfläche von rd. 41,41 km² betrachtet. Rund 0,1 % der Fläche (77.808 m²) sind durch Sichtbarkeitselemente betroffen. Dabei stellt dies jenen Teil dar, von dem aus der künftige Schornstein (29 m Höhe) nur teilweise (i. d. R nur die oberen, höchsten Abschnitte) sichtbar ist. Der Flächenanteil, von dem er ganz sichtbar ist, ist noch bedeutend geringer.

Die in den nachfolgenden Karten dargestellten Ausschnitte zeigen Bereiche um das Prüfobjekt (innerhalb Luxemburgs), von denen aus, der komplette Kamin (rote Flächen) oder nur teilweise (orangene Flächen) ersichtlich sein werden. Im Bericht der Sichtbarkeitsanalyse wird angegeben, dass insbesondere auf Grund der tiefgelegenen Position im Tal des Sernigerbaachs der Umfang der Landschaftsexposition relativ begrenzt ist und sich hauptsächlich nördlich und nordöstlich auf Wiesen, Weinberge und Waldparzellen konzentriert. Die Ortslage Wasserbilligs wird keine Sichtbarkeitsbeeinträchtigung erfahren, da der dazwischenliegende Höhenrücken zu hoch ist. Nach Westen hin hemmt zum einen die Autobahnbrücke weitergehende Sichtbeziehungen. Darunter hindurch sind zum anderen in nur geringer Entfernung ehemalige Felswände des alten Steinbruchs, Gebüsche, Wald und geringfügig Landwirtschaftsflächen betroffen.

Um der Forderung des MECDD nachzukommen, die Sichtbarkeitsanalyse auch auf die Ortsgemeinde Langsur auf deutsche Seite auszudehnen, hat die Gemeinde Mertert sich entschlossen, zusätzlich die digitalen Grundlagendaten beim Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz zu bestellen. Die Sichtbarkeitsanalyse für diesen Bereich zeigt, dass die Auswirkungen auf die Ortslage Langsurs lediglich als marginal zu bezeichnen sind.

Aus der Ortslage (von der Umlaufschlinge der Sauer) aus, werden lediglich von wenigen Gartenflächen und nur von einigen Gebäuden entlang des Sauerufers her eine Sichtbeziehung zum oberen Teil des neuen Schornsteins entstehen. Dies ist vor allem darin begründet, dass das Tal des Sernigerbaachs eine Südwest-Nordostausrichtung aufzeigt und in Richtung der Ortslage Langsurs die Talhänge nach Osten hin die Sichtbeziehungen versperren.

Weitreichende Sichtbeziehungen auf der deutschen Seite der Sauer bestehen hingegen in Richtung des Steinbruchs *Mesenich* und seinem direkten Umfeld. Hier ist aber keine Wohnbebauung betroffen. Lediglich Teilflächen des Steinbruchs und seiner angrenzenden Wald- und Ackerflächen weisen eine Teilsichtbeziehung zum künftigen Schornstein auf. Daher sind keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen auf das Wohlbefinden des Menschen oder die Erholungsfunktion verbunden.

Die folgenden Bilder zeigen zudem eine 3D-Modellierung in Blockformat, um einen besseren Eindruck der loklräumlichen Situation zu erhalten. Weitere Blockbilder finden sich im Anhang im Bericht zur GIM-Sichtbarkeitsanalyse. Die rot hervorgehobenen Bereiche stellen darin die Teilflächen mit partiellen Sichtbeziehungen des Schornsteines dar. Von den sonstigen Teilflächen bestehen kein Sichtbeziehungen.



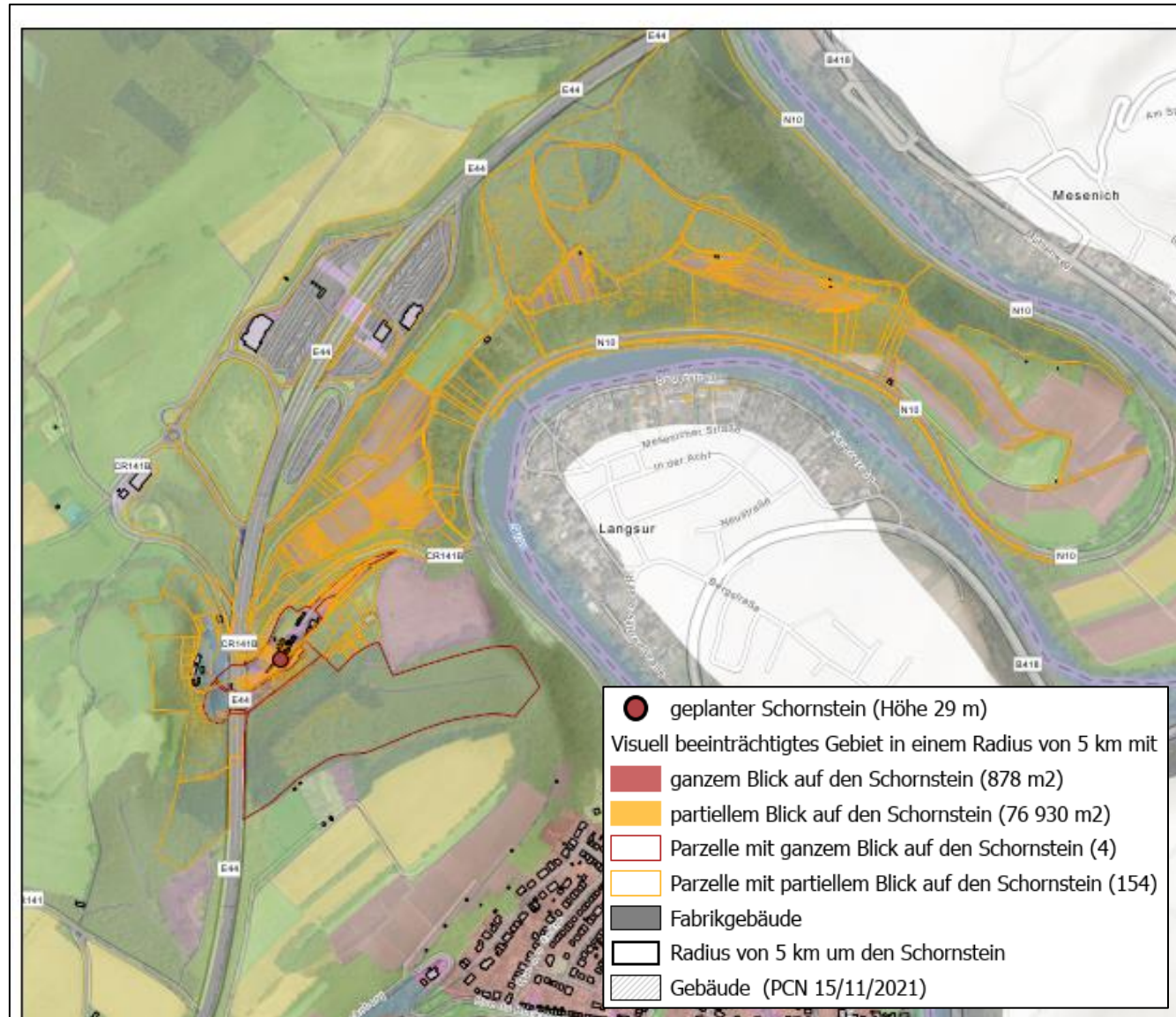


Abb. 27: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse – Ausschnitt: Bereiche die durch den Schornstein visuell beeinflusst werden, vgl. Anhang 10 (Luxplan S.A. 02/2022).



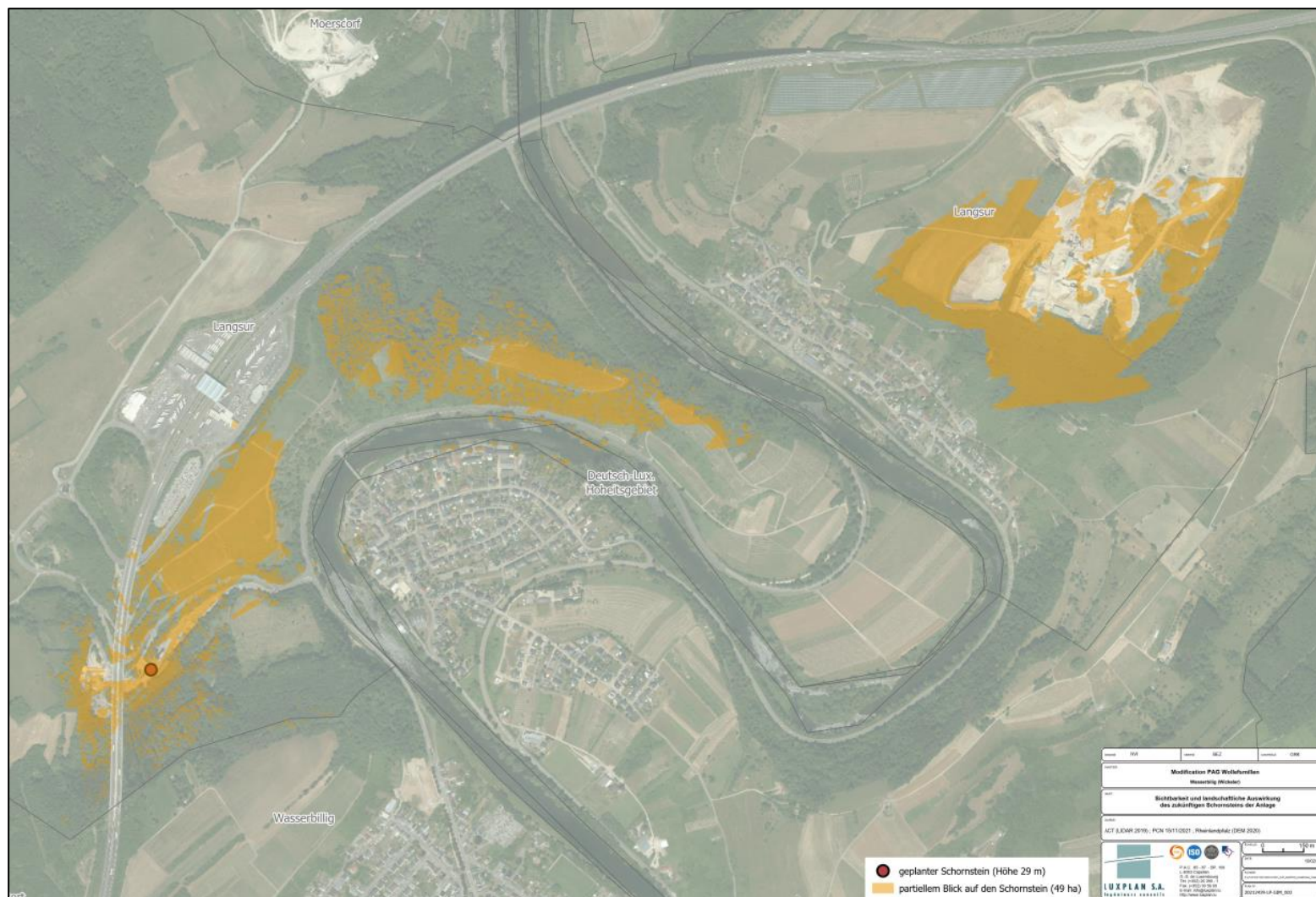


Abb. 28: Sichtbarkeitsanalyse – Bereiche die durch den Schornstein visuell beeinflusst werden - gelb. Ergänzung der Ortslage Langsur und des oberhalb gelegenen Steinbruchs *Mesenich*, vgl. Anhang 11 (Luxplan S.A. 10/2022).





Abb. 29: 3D-Modellierung der Sichtbeziehung vom Schornstein aus in die nähere und weitere Umgebung – rote Bereiche, Ansichten in Richtung der Ortslage von Wasserbillig – oben links. (Quelle: Luxplan S.A. 12/2021).



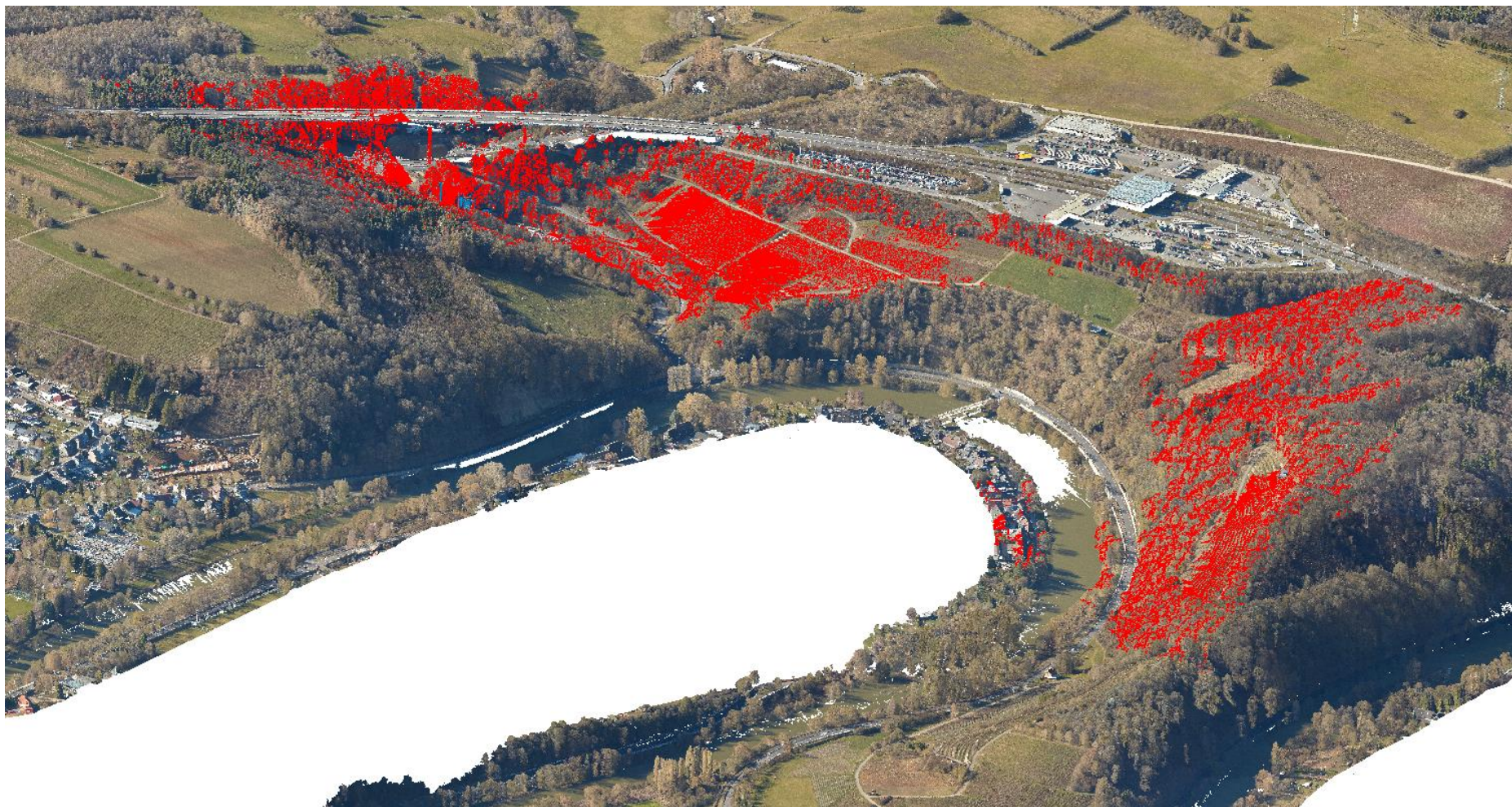


Abb. 30: 3D-Modellierung der Sichtbeziehung vom Schornstein nach Norden und Westen, inkl. der randlich betroffenen Bereiche von Langsur entlang der Sauer – rote Einfärbung (Quelle: Luxplan S.A. 12/2021).



Die Bewertung einer Planung in Bezug auf das Landschaftsbild hat, im Gegensatz zu den anderen Schutzgütern, einen deutlich subjektiveren Charakter, da es an standardisierten, validen, praktikablen bzw. berechenbaren Bewertungsmethoden fehlt. Sie beruhen eher auf individuellen Einschätzungen. Wie betroffene Personen ein Landschaftsbild wahrnehmen, hängt sehr vom eigenen Empfinden, der persönlichen Betroffenheit und Bedürfnissen ab. Mit Durchführung der Sichtbarkeitsanalyse und der 3D-Modellierung wurde versucht, der Bewertung des Landschaftsbildes eine objektive Datengrundlage zugrunde zu legen.

Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass die geplante Erhöhung des Schornsteins keinen direkten visuellen Impact auf die Bewohner der Ortschaft Wasserbillig hat. Lediglich von Bereichen entlang des Sauerufers in der Ortsgemeinde Langsur bestehen grundstücksweise partielle Sichtbeziehungen, die aufgrund des Struktureichtums der Siedlungsbereichs (Bäume, Gebäude) jedoch als insgesamt als unerheblich eingestuft werden können.

Einsehbar ist der Schornstein allerdings von bewaldeten Flächen, Äckern oder Weinbergen, insbesondere aus den Talhängen des Sernigerbaachs und der Sauer. Eine Betroffenheit ist also am ehesten anhand einer möglichen Beeinträchtigung der lokalen Qualität dieser Flächen als Erholungs- und Freizeitnutzung zu beurteilen, wobei dies insgesamt ebenfalls nicht als nachhaltig negativ zu bewerten ist.

Hier sei nochmals erwähnt, dass aus kumulativer Sicht die vorhandene Vorbelastung durch die sehr hohe und dominierend wirkend Brücke über das Tal des Sernigerbaachs der zusätzliche Impact durch die Erhöhung des Schornsteins als nicht erheblich bewertet wird. Minimierende Maßnahmen sind aufgrund der technischen Funktion des Schornsteins nicht umsetzbar. Lediglich die Farbgestaltung sollte in neutralen, natürlichen Farben vorgesehen werden, um den verbliebenen Effekt auf das Landschaftsbild zu minimieren.



4.8 Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

Im Nachgang zum Avis 6.3 zur UEP trat die INRA – *Institut National de Recherches Archéologique* - (vormals CNRA – Centre national de Recherche Archéologique) an das Büro ProSolut S.A., welche für die Fa. Wickler als Projektmanager fungiert und wünschten, dass in der DEP zusätzliche Aussagen zum Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ behandelt werden sollten. Dieser Wunsch basiert auf Kenntnissen von der ungefähren Lage der früheren, alten Mühle (einschließlich der möglichen Verbindung zu einem Mühlteich), der „Wollefsmillen“.

In einem Urkatasterplan waren die Lage der Mühle und die Verbindung zum Mühlteich ungefähr verortet, da in den damaligen Unterlagen eine gewisse Messungengenauigkeit gegeben ist. Zu diesen Unterlagen wurden die entsprechenden Koordinaten an ProSolut S.A. übermittelt, die damit im Januar 2022 eine flächige, georeferenziert Verschneidung mit den Vermessungsplänen - Lageplan/Infrastrukturen und Plan *Levé des installations de la centrale d'enrobage* (Luxplan S.A. 05/2019) vornahmen (Anhang 8).

Die erfolgte Überlagerung der Daten aus dem Urkatasterplan mit der Mühle, dem Verbindungsstück zum Mühlteich sowie eines Sicherheitsbereichs, in dem weitere archäologisch auffällige Flurstücke im Zusammenhang mit der Mühle bzw. dem Teich zu erwarten sind, wurden von ProSolut S.A. in einem Emailverkehr vom 26.01.2022 an die INRA wie folgt beschrieben:

1. Wollefsmillen:

- das Gebäude befand sich offensichtlich westlich der heutigen Asphaltmischanlage
- Lageplan/Infrastrukturen: das Gebäude war laut Plan im südlichen Teil im Bereich der Vordoseure der Zuschlagstoffe für die Asphaltmischanlage (16b) unmittelbar östlich des Transformators (15) sowie im nördlichen Teil im Lagerbereich für Quarzit/Split lokalisiert; bei den Vordoseuren handelt es sich um Lagerboxen zur Bevorratung von Gesteinskörnungen, die per Radlader befüllt werden; die Zuführung zur Asphaltmischanlage erfolgt unterflur per Förderband
- Plan *Levé des installations de la centrale d'enrobage*: auf diesem Plan sind die konkreten Lagerboxen der Vordoseure zu erkennen

2. Sicherheitszone CNRA:

- diese erstreckt sich im Bereich der Hangkante über zwei Ebenen
- Lageplan/Infrastrukturen: die Sicherheitszone umfasst neben den zuvor beschriebenen Bereichen folgende Nutzungen:
 - o im südlichen Teil des abgegrenzten Sicherheitsbereichs befinden sich Teile der Betriebsstraße, weitere Vordoseurboxen sowie die Transformatorstation
 - o im mittleren Bereich befindet sich ein ungenutzter, mit Vegetation bestandener Bereich sowie weitere Lagerbereiche für Quarzit/Split, Dolomit/Split etc.
 - o im nördlichen Bereich verläuft die Betriebsstraße auf der oberen Ebene mit Zufahrtstor (2) im nordöstlichen Teil sowie dem Entladepunkt für Bindemittel (16a);
- Plan *Levé des installations de la centrale d'enrobage*: wie auf diesem Plan zusätzlich zu erkennen ist, verläuft eine Treppe vom Entladepunkt für Bindemittel (16a) abwärts zur Asphaltmischanlage; der nördliche Teil dieser Treppe befindet sich in der abgegrenzten Sicherheitszone



In den von ProSolut S.A. beschriebenen Überlagerungsbereichen (ungefährer Standort alte Mühle, Mühlgraben und Sicherheitsbereich) sind absehbar von der Fa. Wickler keine baulichen Bodenarbeiten vorgesehen.

Die Fa. Wickler hat zugestimmt, bei u. U. künftig innerhalb des Sicherheitsbereiches stattfindenden Bodenarbeiten die INRA vorab über das Vorhaben zu informieren und die Vorgehensweise für eine Sicherung von möglichen archäologischen Fundstücken abzustimmen.

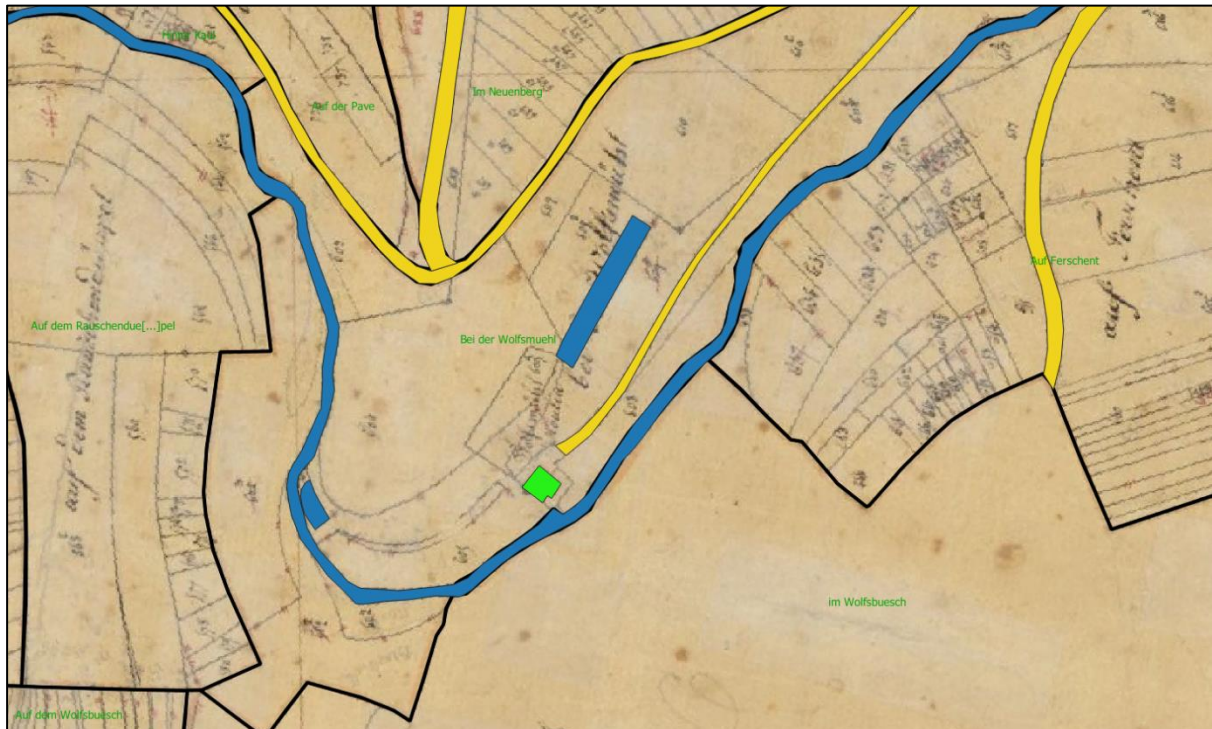


Abb. 31: Urkatasterplan mit Einträgen der INRA zu der ungefähren Lage der „Wollefsmillen“ (grün) und dem Verbindungslauf zum Mühlteich (blauer Balken) (zur Verfügung gestellt von der INRA 01/2022).

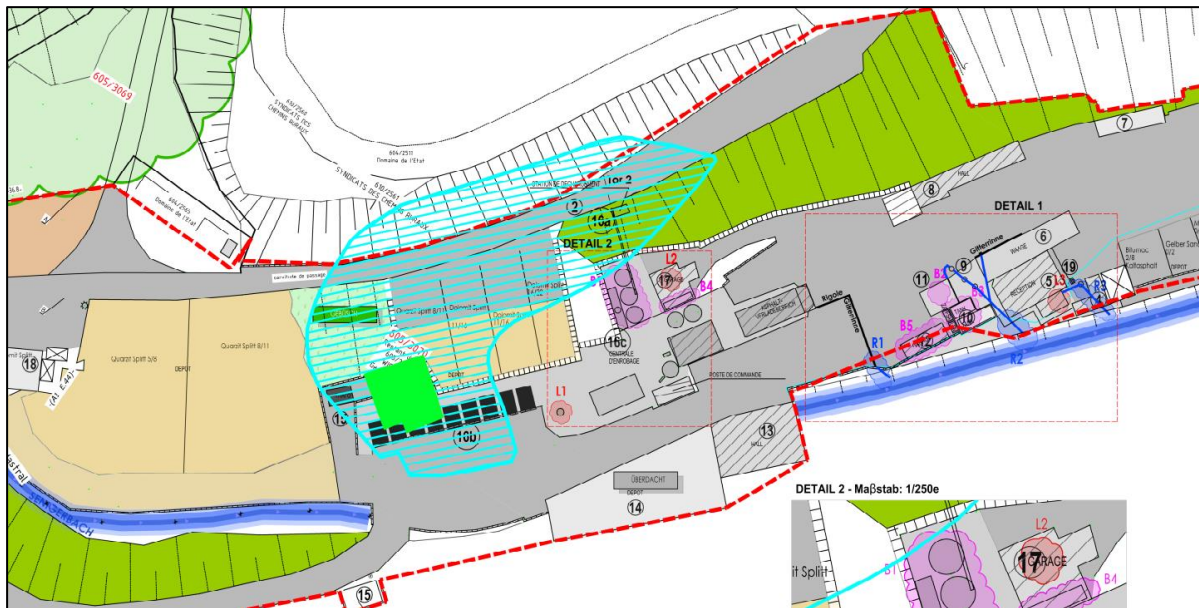


Abb. 32: Verschneidung der ungefähren Lage der ehemaligen „Wollefmillen“ (hellgrüne Fläche) mit dem Betriebsplan und Eintrag eines Sicherheitsbereiches (türkis), in dem das Vorkommen archäologischer Strukturen wahrscheinlich ist. (Luxplan S.A. 05/2019, Ergänzung INRA-Daten durch ProSolut S.A. 01/2022).

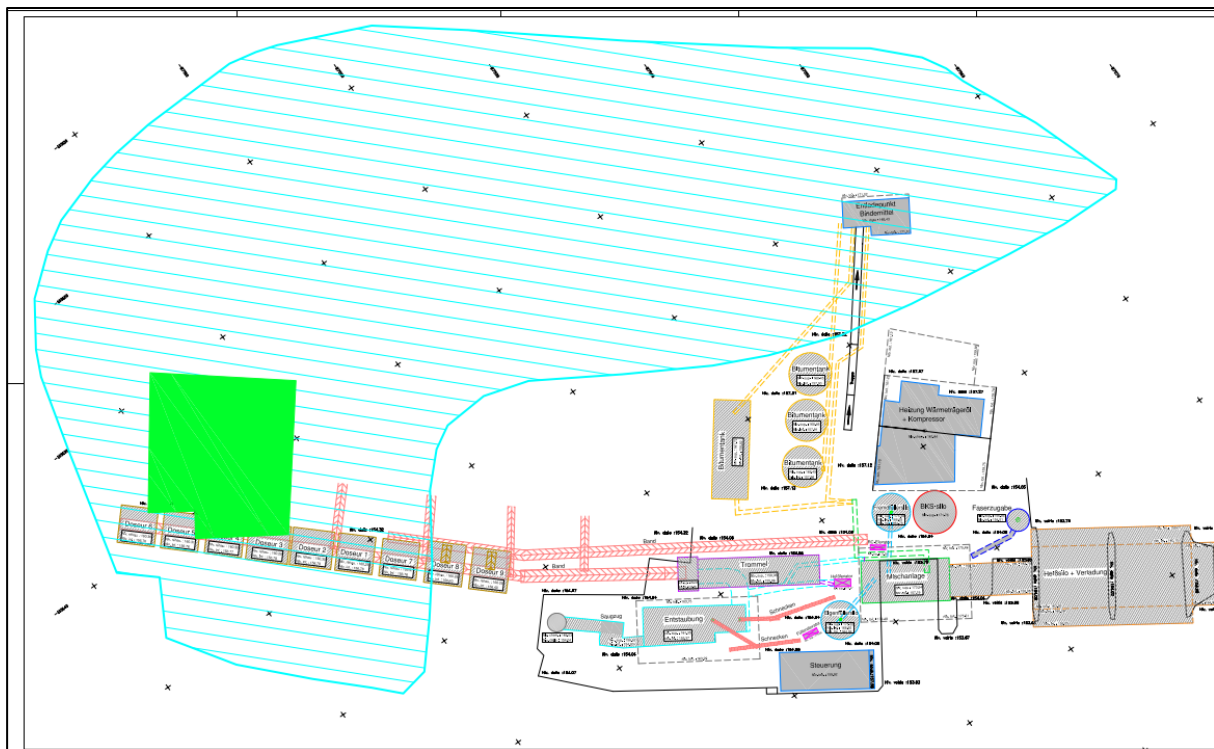


Abb. 33: Detaildarstellung - Verschneidung der ungefähren Lage der alten Mühle „Wollefmillen“ (grüne Fläche) mit dem Betriebsplan und Eintrag eines Sicherheitsbereiches (türkis), in dem das Vorkommen archäologischer Strukturen wahrscheinlich ist. (Luxplan S.A. 05/2019, Ergänzung INRA-Daten durch ProSolut S.A. 01/2022).

5 Alternativen

Die geplante Eingliederung der Betriebsflächen der Firma Wickler als *Zone spéciale - Wollefsmillen* in den PAG sowie die weitere, künftige Nutzung des bestehenden Terrains der Fa. Wickler erscheint unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen generell möglich. Auf Grund der bereits seit mehreren Jahrzehnten andauernden Nutzung des Standortes sowie der geplanten Weiternutzung des Standortes, hat sich aktuell die Frage einer Alternativenprüfung nicht gestellt.

6 Gesamtbewertung

Insgesamt kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Einklassierung der Planfläche in den PAG der Gemeinde Mertert als *Zone spéciale – Woleffsmillen* insgesamt als genehmigungsfähig zu bewerten ist, wenn auf der Ebene der genehmigten, aktuellen und geplanten Betriebsführung Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Insbesondere hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ sind Schutzmaßnahmen zur Sicherung des überregional bedeutsamen Fledermausquartiers im FFH-Schutzgebiet „*Carrière de Dolomie*“ und der randlich verorteten Felswände von großer Bedeutung. Entsprechende Empfehlungen und Schutzmaßnahmen wurden auf Basis einer vertiefenden fledermauskundlichen Studie formuliert. Der Schutz der Stolleneingänge, einschließlich der angrenzenden Felsformationen muss in der PAG-Modifikation mit einer entsprechend ZSU festgesetzt werden. Einflüsse durch Immissionen durch die Betriebsanlagen auf das FFH-Schutzgebiet wurden durch den TÜV Rheinland untersucht. Durch die beschriebenen Maßnahmen, vor allem die Erhöhung des Kamins von 10 m auf 29 m, lassen sich die Immissionswerte deutlich minimieren; lediglich an einer Stelle des FFH-Schutzgebietes LU0001034 bleiben sie dennoch geringfügig oberhalb der Belastungsgrenze. Diese Stelle wird demgegenüber jedoch als nicht empfindlichen eingestuft.

Weitergehende faunistische oder floristische Schutzmaßnahmen sind nicht von Nöten.

Zum Schutzgut „Boden“ ist anzumerken, dass die wesentlichen Flächen des Betriebsgeländes als Altlastverdachtsflächen eingestuft sind. Folglich sollten vor weiteren Tiefbauarbeiten analytische Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, um potentielle negative Auswirkungen, die im Zuge der Tiefbauarbeiten entstehen könnten, besser einschätzen und vermeiden zu können.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ war auf die Geruchs-, Lärm- und Immissionsproblematik näher einzugehen. Durch den TÜV Rheinland wurde entsprechende Immissionsprognosen erstellt. Durch die Einhaltung von Arbeitszeiten (vor allem nachts) kann die Lärmsituation sowohl in Wasserbillig als auch im nahegelegenen Langsur (Deutschland) unterhalb der zulässigen Grenzwerte gehalten werden. Die Immissionsbelastung durch stoffliche Einwirkungen lässt sich, analog zu den oben genannten Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes, durch technische Maßnahmen und vor allem die Erhöhung des Kamins im Wesentlichen auf einem Niveau halten, das als nicht kritisch eingestuft wird.



Beim Schutzgut „Landschaft“ wurde gefordert, die Auswirkungen durch die Kaminerhöhung auf das nähere und weitere Landschaftsbild zu untersuchen. In diesem Zusammenhang wurde eine sogenannte 3D-Landschaftsbildanalyse durchgeführt. Damit lassen sich Blickbeziehungen aus der Umgebung zum Kamin digital berechnen. Aufgrund der Lage im tiefen und engen Tal des Sernigerbaachs sind die Blickbeziehungen in die Umgebung sehr stark eingeschränkt. Bewohnte Bereiche werden nur im marginalen Bereich randlich der Ortslage von Langsur betroffen. Ansonsten befinden sich überwiegend die oberen Hänge mit Wald, Weinbergen und Ackerflächen in Abschnitten mit Sichtbeziehungen. Hier ist auch die Nutzung zu Erholungszwecken eher von untergeordneter Bedeutung, da diese bevorzugt im nahen Sauer- und Moseltal stattfindet.

Das INRA hat sich im Nachgang zum Avis 6.3 des MECDD zur Planung geäußert und wünschte Informationen zu der früheren, alten Mühle „Wollefsmillen“ in der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Stellen wurde planerisch erfasst und mit einem Sicherheitsbereich auf das Betriebsgelände übertragen und dokumentiert. Bei künftigen Tiefbauarbeiten wird das INRA vorab informiert, um ggfs. archäologisch bedeutsame Funde sichern zu können. Die Firma Wickler hat diesem Verfahren zugestimmt.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“ wurde im Rahmen der Comodo-Genehmigung eine angepasste Entwässerungsplanung für das gesamte Betriebsgelände aufgestellt. Diese Planung berücksichtigt bereits in wesentlichen Teilen die Forderung des MECDD, Minimierungsmaßnahmen (z. B. Feststoffabscheider) für den Fall von Starkregenereignissen vorzusehen. Zum anderen sollten die Auswirkungen von Starkregenereignissen im oberen Verlauf des Sernigerbaach-Einzugsgebiets betrachtet werden. Hierzu wurde seitens der Gemeinde Mertert, in Abstimmung mit der AGE vereinbart, dass anhand eines Lastenheftes diese Starkregenmodellierung umgesetzt werden soll. Subsiden-Anträge wurden bereits bei der AGE gestellt. Gemeinsam mit der Starkregenmodellierung soll ein Renaturierungskonzept für den Sernigerbaach ausgearbeitet werden.

Eine Prüfung von Alternativen wurde im vorliegenden Dossier als nicht notwendig erachtet, da der Projektstandort durch die bestehenden Anlagen als alternativlos betrachtet wird.

Aus Sicht des SUP-Büros ist die Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit der vorliegenden zweiten Phase, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), abgeschlossen.

ANHANG

- Anhang 1 Avis 6.3 (MECDD 27/09/2021)
(A_01_20210927_avis6.3)
- Anhang 2 Comparaison du PAG en vigueur et du PAG modifié (Zilmplan s.a.r.l. 2022)
(A_02_20221121_Comparisation_PAG_vigueur_modifié)
- Anhang 3 Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Betrieb einer
Asphaltmischanlage der Firma Wickler Frères Exploitations s.à r.l. in Wasserbillig (TÜV
Rheinland Energy GMBH 10/07/2019)
(A_03_20190710_Geräuschimmission_Aspaltmischanlage_Wickler)
- Anhang 4 Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Geruch für den Betrieb der
Asphaltmischanlage der Firma Wickler Frères Exploitation s. à r. l. in Wasserbillig (TÜV
Rheinland Energy GMBH 19/12/2019)
(A_04_20191219_Immissionsprognose_Aspaltmischanlage_Wickler)
- Anhang 5 Zweite Fledermauskundliche Stellungnahme zur Punktuellen Änderung des PAG im
Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Wickler in eine „Zone spéciale“ (ProChiro
31/03/2022)
(A_05_20220331_Fledermaus_Stellungnahme_2_PAG_Wickler)
- Anhang 6 Kompromisslösung für die Ausgestaltung der ZSU „non aedificandi“ (Zilmplan S.à r.l.
10/2021)
(A_06_20211028_Kompromisslösung_ZSU)
- Anhang 7 Extrait du Cadaste des sites potentiellement pollués (AEV 30/08/2023)
(A_07_20230830_Mertert_Extrait_CASIPO)
- Anhang 8 INRA Überlagerung Betriebsgelände (Luxplan S.A. und Prosolu S.A. 14/05/2019)
(A_08_20190514_INRA_Überlagerung_Betriebsgelände)
- Anhang 9 3D Sichtbarkeitsanalyse P&R Wasserbillig (Luxplan S.A GIM 05/07/2022)
(A_09_20220705_3D_Sichtbarkeitsanalyse)
- Anhang 10 Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse – Ausschnitt: Bereiche die durch den Schornstein
visuell beeinflusst werden (Luxplan S.A. 10/02/2022)
(A_10_20220210_Sichtbarkeitsanalyse_Ausschnitt)
- Anhang 11 Sichtbarkeitsanalyse – Bereiche die durch den Schornstein visuell beeinflusst werden
- gelb. Ergänzung der Ortslage Langsur und des oberhalb gelegenen Steinbruchs
Mesenich (Luxplan S.A. 10/02/2022)
(A_11_20220210_Sichtbarkeitsanalyse_Ausschnitt_Ergänzung)



- Anhang 12 Entwässerungsplanung (Luxplan S.A. 23/05/2019)
(A_12_20190523_Entwässerungsplanung)
- Anhang 13 Starkregen-gefährdete Bereiche – Standort Wasserbillig (Wickler Frères Exploitations S.à r.l. 27/04/2023)
(A_13_20230427_Starkregengefahr_Wasserbillig)
- Anhang 14 SUP zur ModifPAG "Wollefsmillen", Wasserbillig – Phase 1 – UEP (Luxplan S.A. 26/02/2021)
(A_14_UEP_Dossier_Mopo_PAP_Wollefsmillen_Wicker_2021_02_26)
- Anhang 14a ModifPAG « Wollefsmillen » situation existante et projetée (Zilmplan S.à r.l. 13/02/2020)
(A_14a_UEP_Annexe_01_ZP_ModPAG_situation existante et projetée)
- Anhang 14b FFH-VP zur Modifikation des PAG "Wollefsmillen" (Luxplan S.A. 26/02/2021)
(A_14b_Annexe_02_FFH-Screening_Modifikation des PAG_2021_02_26)
- Anhang 14c 1. Fledermauskundliche Stellungnahme zur Punktuellen Änderung des PAG im Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Wickler in eine „Zone spéciale“ (ProChirop 11/02/2020)
(A_14c_Annexe_03_ProChirop_Stellungnahme_1_Wickler)
- Anhang 14d Aktivitäten der Fa. Wickler am Standort Wasserbillig: Recycling von Straßenaufbruchsmaterial (ProSolut S.A. 04/2019)
(A_14d_Annexe_04_Beschreibung_Standort_Wasserbillig_2019_ENDmAnhang)
- Anhang 15 Modifcation du PAG „Wollefsmillen“ Wasserbillig. Strategische Umweltprüfung (SUP) Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) – Nichttechnische Zusammenfassung.
(A_15_A_15_DEP_ModifPAG_Wollefsmillen_Wickler_Nichttechnische Zusammenfassung)

